

An die
Mitglieder des DHB,
Geschäftsstellen der Verbände,
Anti-Doping-Kommission,
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,
Spielervermittler,
- per E-Mail –

28. Januar 2014

Amtliche Bekanntmachung von Satzungs- und Ordnungsänderungen

- A. Änderung der DHB-Satzung**
- B. Änderung der DHB-Rechtsordnung**
- C. Änderung der DHB-Spielordnung**
- D. Änderung der DHB-Ehrungsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Handballfreunde,
der Bundestag des DHB hat am 21.09.2013 in Düsseldorf nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die folgenden Satzungs- und Ordnungsänderungen mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen. Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung im Vereinsregister, die Änderungen der Rechtsordnung, Spielordnung und Ehrungsordnung treten mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

A. Änderung der DHB-Satzung

Die DHB-Satzung erhält folgende neue Fassung mit folgendem Wortlaut:

Satzung des Deutschen Handballbundes e. V.

(beschlossen durch den DHB-Bundestag am 21.09.2013,
Anlage: Stimmenverteilung der LV'e im BT)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*
- § 2 *Zweck und Aufgaben*
- § 3 *Gemeinnützigkeit*
- § 4 *Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen*
- § 5 *Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen*

II. Mitgliedschaft

- § 6 *Mitglieder*
- § 7 *Erwerb der Mitgliedschaft*
- § 8 *Ende der Mitgliedschaft*
- § 9 *Nachfolge*
- § 10 *Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder*

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 *Rechte*
- § 12 *Pflichten*

IV. Besondere Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder

- § 13 *Allgemeine Bestimmungen*
- § 14 *Besondere Rechte*
- § 15 *Besondere Pflichten*
- § 16 *Mitgliedschaft in den Ligaverbänden*

V. Verbandsgremien

- § 17 *Organe und Kommissionen*

VI. Bundestag

- § 18 *Termin, Wahlperiode*
- § 19 *Einberufung*
- § 20 *Zusammensetzung*
- § 21 *Stimmrecht*
- § 22 *Aufgaben*
- § 23 *Tagesordnung*
- § 24 *Wahlen*
- § 25 *Anträge*
- § 26 *Beschlüsse und Protokolle*
- § 27 *Außerordentlicher Bundestag*
- § 28 *Beschlussfähigkeit*
- § 29 *Öffentlichkeit*
- § 30 *Kosten*

VII. Bundesrat

- § 31 *Zusammensetzung und Stimmrecht*
- § 32 *Aufgaben*
- § 33 *Beschlussfähigkeit und Antragsrecht*

VIII. Präsidium

- § 34 *Zusammensetzung*

§ 35 Aufgaben
§ 36 Beschlussfähigkeit

IX. Jugendgremien

§ 37 Bundesjugendtag und Jugendkommission

X. Kommissionen

§ 38 Leistungssportkommission
§ 39 Ernennungskommission
§ 40 Anti-Doping-Kommission
§ 41 Schiedsrichterkommission
§ 42 Frauenkommission
§ 43 Spielkommission Dritte-Liga

XI. Revision

§ 44 Aufgabenstellung der Revisoren

XII. Rechtsinstanzen

§ 45 Bundesgericht
§ 46 Bundessportgericht

XIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 47 Schiedsgericht
§ 48 Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

XIV. Schlussbestimmungen

§ 49 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung
§ 50 Amtliche Bekanntmachungen/Inkrafttreten von Beschlüssen
§ 51 Datenverarbeitung, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter
§ 52 Auflösung

Soweit in dieser Satzung und in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien des DHB bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbands- und Vereinsämtern und –funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

Präambel

Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) ist die Vereinigung und Vertretung aller in der Bundesrepublik Deutschland Handballsport betreibenden Verbände und Vereine. Er wurde am 1. Oktober 1949 als Dachorganisation des deutschen Handballsports gegründet, dessen nationale und internationale Entwicklung und Historie im Jahr 1917 in Berlin begonnen hat. Im Rahmen einer Neuordnung des lizenzierten Handballsports gehören ihm zudem seit dem DHB-Bundestag 2002 neben den Regional- und Landesverbänden ein Ligaverband der Männer und ein Ligaverband der Frauen an, die den Lizenzspielbetrieb der Bundesligen eigenverantwortlich veranstalten und vermarkten. Auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie in der Internationalen Handball Federation (IHF) und Europäischen Handball Föderation (EHF) trägt der DHB in gemeinsamer Verantwortung mit den Handball-Verbänden und Handball-Vereinen Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballsports und der in ihm verbundenen Menschen. Die Ämter im DHB sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich. Der DHB unterstützt die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern durch gezielte Frauenförderung. Der DHB ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsstä-

higkeit im Sport ab. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Handballbund folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Regional- und Landes-Handballverbände sowie die Ligaverbände der Männer und der Frauen bilden gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland den Bundes-Sportfachverband für den Handballsport.
- (2) Der Verband führt den Namen Deutscher Handballbund e. V., abgekürzt DHB.
- (3) Sitz des DHB ist Dortmund. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des DHB ist die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung des Handballsports im In- und Ausland, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit eines angeschlossenen Verbandes hinausgehen;
- b) Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Verbänden und Vereinen, besonders in Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung, insbesondere die Leitung des Spielbetriebs, der nicht durch einen Regional- oder Landesverband, einen Ligaverband oder aufgrund vertraglicher Regelungen geleitet wird;
- c) Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien;
- d) Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und Durchführung der Handballspiele innerhalb des DHB-Gebietes im Einklang mit den entsprechenden internationalen Bestimmungen;
- e) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitwirkung in Organisationen, die sich den Aufgaben des Sports widmen;
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- g) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- h) Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
- i) Anregung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern;
- j) Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen; Regelung der Vergabe von Übungsleiter- und Trainer-Lizenzen;
- k) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des DHB fallen; Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung;
- l) Veranstaltung von überregionalen Wettbewerben der Verbandsauswahl- und Vereinsmannschaften; Veranstaltung von Wettbewerben der Bundesligen,

soweit die Veranstaltungsrechte und –pflichten nicht den Ligaverbänden zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen sind; Organisation, Veranstaltung und Durchführung der Wettbewerbe der Dritten Liga und der Jugendbundesliga;

- m) Veranstaltung von Länderspielen und Teilnahme von Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben; Überwachung internationaler Spiele von Verbands- und Vereinsmannschaften, sofern dies nicht in die Zuständigkeiten der Ligaverbände fällt;
- n) Ausübung der Rechte aus den Veranstaltungen der Bundesligen durch die Ligaverbände und der sonstigen vom DHB geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe; Wahrnehmung der Rechte und Erwirtschaftung von Einnahmen aus der Übertragung, Aufzeichnung und Wiedergabe der vorgenannten Wettbewerbe, soweit sie nicht den Ligaverbänden übertragen sind;
- o) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Handballsport zu erhalten. Der DHB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der DHB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung des Handballsports ist eine bei Durchführung der Verbandsaufgaben erforderliche wirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Die Mittel des DHB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der DHB und seine Mitglieder haben zur Erreichung ihres Zweckes und zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Ordnungen, Statuten und Richtlinien erlassen:
 - a) Spielordnung,
 - b) Rechtsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Trainerordnung,
 - e) Schiedsrichterordnung,
 - f) Richtlinien zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern,
 - g) Anti-Doping-Reglement,
 - h) Finanz- und Gebührenordnung,
 - i) Ehrungsordnung,
 - j) Geschäftsordnung,
 - k) Werberichtlinien,
 - l) Dritte-Liga-Statut.
- (2) Die Ligaverbände erlassen zur Erreichung der von ihnen zu verfolgenden Zwecke und zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben u. a. folgende Richtlinien:
 - a) Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen,
 - b) Werberichtlinien für die Bundesligen.

- (3) In mit den Ligaverbänden abgeschlossenen Grundlagenverträgen werden die Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen dem DHB und den Ligaverbänden geregelt. Die Kündigung der Verträge ist ausschließlich gemäß den dort vereinbarten Bestimmungen möglich. Abschluss und Änderungen der Grundlagenverträge bedürfen der Zustimmung des Bundesrats.
- (4) Der DHB und die Ligaverbände sind verpflichtet, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung, Ausgestaltung und Auslegung der in dieser Satzung, in den DHB-Ordnungen, DHB-Statuten, DHB-Richtlinien und in den Grundlagenverträgen geregelten Rechte und Pflichten ergeben, im Geiste sportlicher Partnerschaft und im Bewusstsein der Gesamtverantwortung für den Handballsport zu regeln. Für nicht beilegbare Streitigkeiten ist ein Schiedsgerichtsverfahren gesondert zu vereinbaren, das die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausschließt.
- (5) Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Trainerordnung, Schiedsrichterordnung, Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen, Richtlinien zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern, Anti-Doping-Reglement, Finanz- und Gebührenordnung, Dritte-Liga-Statut, Werberichtlinien, etwaige weitere künftige Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidungen der DHB-Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Mitgliedverbände, für die den Verbänden angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.
- (6) Abweichende Regelungen durch die Mitgliedverbände sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der Mitgliedverbände zu denen des DHB im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des DHB und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Bundesgericht.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die DHB-Satzung und gegen die in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien (s. § 4) festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - Verweis,
 - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €,
 - Spielverlust,
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Entbindung von der Amtstätigkeit,

- Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperrung) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperrung) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
- b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 20.000,00 €,
- c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch einen Technischen Delegierten, Spielwiederholung,
- d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Ligaverbände sind berechtigt, für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb von dem vorstehenden Katalog Abs. 1 Buchst. a) – d) weitere bzw. ergänzende Bestimmungen in ihren Satzungen zu erlassen, die in die entsprechenden Ordnungen der Ligaverbände zu übernehmen sind.
- (3) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Soweit Bundesligaverbände und Bundesligaspieler betroffen sind, übernimmt der jeweils zuständige Ligaverband die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem DHB.
- (4) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO/DHB) und der Rechtsordnung (RO/DHB). Säumigen Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der DHB hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder sind:
- a) die Regionalverbände
 - 1. Norddeutscher Handball-Verband e.V.
 - 2. Süddeutscher Handball-Verband e.V.
 - 3. Westdeutscher Handball-Verband e.V.
 - b) die Landesverbände
 - 4. Bremer Handball-Verband e.V.
 - 5. Handball-Verband Niedersachsen e.V.
 - 6. Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
 - 7. Handball-Verband Berlin e.V.
 - 8. Handball-Verband Brandenburg e.V.
 - 9. Hamburger Handball-Verband e.V.
 - 10. Handball-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - 11. Handballverband Schleswig-Holstein e.V.
 - 12. Badischer Handball-Verband e.V.

13. Bayerischer Handball-Verband e.V.
14. Handball-Verband Sachsen e.V.
15. Südbadischer Handball-Verband e.V.
16. Handball-Verband Württemberg e.V.
17. Hessischer Handball-Verband e.V.
18. Pfälzer Handball-Verband e.V.
19. Handball-Verband Rheinhessen e.V.
20. Handball-Verband Saar e.V.
21. Thüringer Handball-Verband e.V.
22. Handball-Verband Rheinland e.V.
23. Handball-Verband Mittelrhein e.V.
24. Handball-Verband Niederrhein e.V.
25. Handball-Verband Westfalen. e.V.
- c) die Ligaverbände der Männer und der Frauen
 26. Handball-Bundesliga e.V. (Männer).
 27. Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e.V..
- (3) Ehrenmitglieder sind die nach § 10 Ernannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Bundesrat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Aus dem Bereich eines Mitgliedverbandes darf kein weiterer Verband in den DHB aufgenommen werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Erlöschen,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt von Mitgliedern kann grundsätzlich nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem DHB mitgeteilt werden. Für die Ligaverbände ist der Austritt während der Laufzeit der Grundlagenverträge ausgeschlossen. Mit Beendigung des Grundlagenvertrages erlischt die Mitgliedschaft des jeweiligen Ligaverbandes.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt wird,
 - b) seinen dem DHB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Bundestag.

§ 9 Nachfolge

Erlischt die Mitgliedschaft eines Regional- oder Landesverbandes, kann an seiner Stelle eine andere Organisation für das betreffende Gebiet aufgenommen werden oder die Verwaltung dieses Gebietes einem bestehenden Mitgliedverband durch den Bundesrat übertragen werden.

§ 10 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

- (1) Der Bundestag kann auf Antrag des Bundesrats Personen, die sich um den Handballsport oder den DHB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten ernennen.
- (2) Der Bundesrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder Personen, die sich um den Handballsport oder den DHB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder haben Sitz im Bundestag.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den DHB vorbehalten, durch die Grundlagenverträge festgeschrieben oder für den Bereich des DHB einheitlich geregelt sind. Sie können zum Zwecke eines zwischenverbandlichen Wettbewerbs vertragliche Regelungen treffen, die auch die den Verbänden angehörenden Vereine verpflichten.
- (2) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte durch ihre Vertreter und Delegierten wahr.

§ 12 Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) der Satzung, den Ordnungen, Statuten und Richtlinien des DHB sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben,
 - b) an allen satzungsmäßigen und den vom DHB beschlossenen Bundesveranstaltungen teilzunehmen,
 - c) die Urteile des Bundesgerichts und des Bundessportgerichts im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
 - d) dem DHB einen Mitgliedsbeitrag mit Ausnahme der Ligaverbände zu zahlen, dessen Höhe für die Regional- und Landesverbände vom Bundesrat zu beschließen ist. Regelungen für die Ligaverbände werden in den jeweiligen Grundlagenverträgen getroffen.
 - e) die beauftragten Vertreter des DHB-Präsidiums an ihren Verbands- bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (2) Die Vereine sind die Träger des Handballsports mit seinen ideellen Zielsetzungen. Ihre Namen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

IV Besondere Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ligaverbände der Männer und der Frauen sind die Zusammenschlüsse der lizenzierten Vereine und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger der Bundesligen und Zweiten Bundesligen.
- (2) Die besonderen Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 14 - 16) geregelt.
- (3) Die Ligaverbände regeln ihren jeweils eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Be-

achtung der Satzung, Ordnungen, Statuten und Richtlinien des DHB und der den DHB bindenden Regelungen der IHF und EHF.

- (4) Eine Weiterübertragung der vom DHB an die Ligaverbände zur Ausübung übertragenen Rechte und Pflichten an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger der Ligaverbände. Bei Beendigung des Grundlagenvertrages und/oder der Mitgliedschaft der Ligaverbände im DHB – aus welchem Grunde auch immer – fallen die übertragenen Rechte und Pflichten automatisch an den DHB zurück.

§ 14 Besondere Rechte

- (1) Die Ligaverbände nehmen jeweils die nachstehend aufgeführten Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse frei von Weisungen des DHB wahr:
 - a) Sie ermitteln in den Wettbewerben der Bundesligen den Deutschen Meister des DHB für Männer und Frauen und die Teilnehmer der Bundesligen an den europäischen Wettbewerben.
 - b) Sie veranstalten und vermarkten den DHB-Pokal der Männer und der Frauen nach Maßgabe der vom betreffenden Ligaverband und DHB-Präsidium zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.
 - c) Der Ligaverband der Männer veranstaltet und vermarktet den Super-Cup der Männer-Vereinsmannschaften nach Maßgabe der von ihm zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.
 - d) Sie sind berechtigt, die sich aus den Wettbewerben gemäß Buchst. a), b) und c) ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für das Liga-Logo.
 - e) Sie erteilen die Lizenzen an Vereine oder deren wirtschaftliche Träger für die Teilnahme an den Wettbewerben der Bundesligen jeweils in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Sie erteilen die Spielberechtigung an die Spieler der Bundesligen und erstellen die entsprechenden Spielausweise.
 - f) Sie haben ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DHB in den Ausschüssen und Kommissionen der IHF und EHF. Der DHB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des lizenzierten Handballs betroffen sind.
 - g) Sie erstellen jeweils einen Rahmenterminkalender im Einvernehmen mit dem DHB.
 - h) Die Präsidenten/Vorsitzenden der Ligaverbände sind Mitglieder des Präsidiums des DHB.
 - i) Die Ligaverbände können die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe/eines Ausschusses für alle den professionellen Handball, die Förderung des Schiedsrichterwesens sowie die Nachwuchsförderung einschließlich der die optimale Vermarktung betreffenden Fragen vom DHB-Präsidium verlangen. Die Arbeitsgruppe/der Ausschuss ist paritätisch zu besetzen und mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der zu erörternden Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (2) Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in den Grundlagenverträgen oder den entsprechenden Ordnungen geregelt.
- (3) Für die Sportgerichtsbarkeit und das Schiedsrichterwesen sind die Organe und Einrichtungen des DHB nach dessen Regelungen zuständig.

§ 15 Besondere Pflichten

- (1) Die Ligaverbände haben in ihren Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie beim Handeln ihrer Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten

von ihnen, ihren Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:

- a) Die Spiele der Bundesligen sind nach den jeweils gültigen Hallenhandball-Regeln der IHF auszutragen unter besonderer Berücksichtigung der Ergänzungen und verbindlichen Auslegungen des DHB.
 - b) Die Ligaverbände haben zu gewährleisten, dass zwischen den Bundesligen und den Zweiten Bundesligen sowie den Zweiten Bundesligen und den Dritten Ligen ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
 - c) Sie haben auf Anforderung des DHB die Abstellung von Spielern ihrer Mitglieder für die Nationalmannschaften sicherzustellen.
 - d) Sie verpflichten sich, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Handballsports in der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen. Dazu dienen insbesondere auch die in den Grundlagenverträgen vereinbarten, an den DHB zu zahlenden Abgaben.
 - e) Sie verpflichten ihre Mitglieder, an den gemeinsam von DHB und Ligaverbänden veranstalteten Pokalwettbewerben des DHB teilzunehmen.
 - f) Sie sind verpflichtet, die Einhaltung des Doping-Verbotes sicherzustellen und entsprechend den vom DHB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen und bei Fehlverhalten ihrer Mitglieder zu sanktionieren.
 - g) Der Präsident des DHB oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen ihrer jeweiligen Organe, Kommissionen oder Ausschüsse teilzunehmen.
 - h) Sie sind verpflichtet und verpflichten ihre Mitglieder, besondere Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Handball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendhandballs sowie die Förderung des Ehrenamtes.
 - i) Sie gewährleisten die Einhaltung weiterer Verpflichtungen, darunter insbesondere die Einhaltung der Satzung, Ordnungen, Statuten und Richtlinien des DHB sowie der Vorschriften der IHF und EHF.
- (2) Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den Grundlagenverträgen oder den entsprechenden Ordnungen geregelt.
 - (3) Die Ligaverbände sind jeweils verpflichtet, den DHB von der Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten freizustellen, wenn diese Verbindlichkeiten ihren Grund in Entscheidungen, Maßnahmen, Tatsachen, Handlungen und Unterlassungen der Schiedsrichter oder der DHB-Gerichte haben, die im Zusammenhang mit Bundesligavereinen, Bundesligaspielern oder Bundesligaspielbetrieb stehen.

§ 16 Mitgliedschaft in den Ligaverbänden

- (1) Vereine der Bundesligen und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger erwerben die Mitgliedschaft im jeweiligen Ligaverband mit Erteilung der Bundesligen-Lizenz durch ihn.
- (2) Ein wirtschaftlicher Träger kann die Mitgliedschaft im jeweiligen Ligaverband nur erwerben und damit eine Lizenz erhalten, wenn der Verein an dem Träger mit mindestens 51% der Stimmenanteile beteiligt ist und zum Zeitpunkt, in dem er eine Lizenz beantragt, sportlich für die Teilnahme an einer Bundesliga qualifiziert ist oder seine Qualifikation zum Zeitpunkt der Meldung zu erwarten ist.
- (3) Lizenzvereine (Bundesligenvereine) und/oder ihre wirtschaftlichen Träger dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Lizenzvereinen oder wirtschaftlichen Trägern jeweils innerhalb des Männerbereichs oder des Frauenbereichs beteiligt sein. Dies gilt nicht für eine gemeinsame Beteiligung zwischen Männer- und Frauenbereich.

- (4) Vereine und ihre wirtschaftlichen Träger können weder gemeinsam noch nebeneinander eine Bundesligen-Lizenz besitzen.

V. Verbandsgremien

- (1) Organe sind:
- a) der Bundestag, b) der Bundesrat,
 - c) das Präsidium,

§ 17 Organe und Kommissionen

- d) der Bundesjugendtag,
 - e) das Bundesgericht,
 - f) das Bundessportgericht.
- (2) Kommissionen sind:
- a) die Jugendkommission,
 - b) die Leistungssportkommission,
 - c) die Ernennungskommission,
 - d) die Anti-Doping-Kommission,
 - e) die Schiedsrichterkommission,
 - f) die Frauenkommission,
 - g) die Spielkommission Dritte Liga.

VI. Bundestag

§ 18 Termin, Wahlperiode

- (1) Der ordentliche Bundestag findet alle vier Jahre statt. Der Termin ist jeweils vier Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom ordentlichen Bundestag Gewählten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Dies gilt auch für die nicht vom Bundestag gewählten Präsidiumsmitglieder.

§ 19 Einberufung

Der Bundestag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einberufung ist sechs Wochen vor dem Termin des Bundestages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die Mitglieder des DHB zu versenden oder im Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen.

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
- a) dem Bundesrat,
 - b) den Delegierten der Landesverbände,
 - c) den Delegierten der Ligaverbände,
 - d) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - e) den Mitgliedern des Bundesgerichts,
 - f) den Mitgliedern des Bundessportgerichts,
 - g) den Revisoren.
- (2) Den Landesverbänden sowie der Handball-Bundesliga (Männer) und der Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Berufung/Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihren Satzungen zu regeln.

- (3) Die Landesverbände sowie die Handball-Bundesliga (Männer) und die Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen müssen dem DHB ihre Delegierten respektive Ersatzdelegierten zwei Monate vor dem Bundestag mitteilen.
- (4) Die Verbände sollen in angemessenem Umfang weibliche Delegierte zum Bundestag entsenden.

§ 21 Stimmrecht

- (1) Beim Bundestag haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums mit je 1 Stimme,
 - b) die übrigen Mitglieder des Bundesrats außer den Ehrenpräsidenten mit je 1 Stimme,
 - c) die Delegierten der Landesverbände mit je 1 Stimme.

Die Zahl der Stimmen/Delegierten errechnet sich aus der Subtraktion der Summe der Regional- und Landesverbands-Präsidenten/-Vorsitzenden von der Zahl 84. Diese Stimmen/Delegierten sind auf die Landesverbände im Verhältnis der von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend - nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Bundestag stattfindet. Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (Sainte-Laguë) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.
 - d) 14 Delegierte des Ligaverbandes der Männer mit je 1 Stimme,
 - e) 14 Delegierte des Ligaverbandes der Frauen mit je 1 Stimme.Die übrigen Mitglieder des Bundestages haben beratende Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Bundestag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der beiden Ligaverbandspräsidenten/-vorsitzenden und des Vertreters der Regional- und Landesverbände erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes "Entlastungen". Die vom Bundestag zu wählenden Präsidiumsmitglieder haben erst nach Abschluss der Präsidiumswahlen Stimmrecht.

§ 22 Aufgaben

- (1) Dem Bundestag steht die Entscheidung in allen Bundesangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit, dem ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe und den in den Grundlagenverträgen getroffenen Regelungen zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.
- (2) Der Bundestag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 34 Abs. 1 Buchst. a) – f). Das Erstvorschlagsrecht für die Wahl des Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung durch den Bundestag liegt beim Bundesjugendtag. Über den/die Kandidaten des Erstvorschlagsrechts ist zuerst abzustimmen.
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Bundesgerichts und die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer der ersten und zweiten Kammer des Bundessportgerichts,
 - c) die Wahl dreier Revisoren,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Statuten und Richtlinien mit Aus-

- nahme der Jugendordnung sowie über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
- e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Entlastung der vom Bundestag gewählten Personen,
 - g) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des deutschen Handballsports,
 - i) die Kenntnisnahme des Berichts der mittelfristigen Finanzplanung der kommenden Legislaturperiode.

§ 23 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Bundestages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Berichte des Präsidiums, der Ligaverbände, der Jugendkommission, des Bundesgerichts, des Bundessportgerichts,
- c) Bericht der Revisoren,
- d) Anträge auf Satzungsänderungen,
- e) Entlastung des Präsidiums sowie der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbeiter,
- f) Wahlen nach § 22 Abs. 2 Buchst. a), b) und c),
- g) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Statuten und Richtlinien sowie sonstige Anträge.

§ 24 Wahlen

- (1) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
- (2)
- a) Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 34 Abs. 1 Buchst. a) – f) sowie die Vorsitzenden des Bundesgerichts und des Bundessportgerichts werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer der DHB-Gerichte und der Revisoren zulässig.
- b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder von Vereinen der Mitgliedverbände. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.
- (4) Revisoren dürfen kein weiteres Amt auf DHB- Ebene innehaben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.
- (5) Angestellte des DHB können nicht für die durch Wahl zu besetzenden Ämter kandidieren.

- (6) Ein Widerruf der Bestellung von Präsidiumsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, möglich.

§ 25 Anträge

- (1) Anträge an den Bundestag können eingebracht werden:
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Bundesrat,
 - c) von den Mitgliedern,
 - d) vom Bundesjugendtag.
- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bundestages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- (3) Anträge an den Bundestag müssen spätestens zwei Monate vor dem Bundestag auf der DHB-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 26 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, den Verbandszweck ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit Satzungsänderungen sich auf in den Grundlagenverträgen getroffene Vereinbarungen beziehen, bedürfen diese während der Laufzeit dieser Verträge einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für diese Bestimmung. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (2) Die Satzung und den Verbandszweck ändernde Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Bundestag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Bundesrats mitzuteilen.
- (4) Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung (s. § 50) in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- (5) Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Bundestages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 27 Außerordentlicher Bundestag

Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Bundestag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der DHB-Geschäftsstelle einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedverbände dies unter Angabe der Gründe be-

antragt. Der außerordentliche Bundestag muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 28 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Bundestag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 29 Öffentlichkeit

Der Bundestag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 30 Kosten

Die Kosten für den Bundestag tragen:

- a) die Verbände für ihre Delegierten,
- b) der DHB für alle übrigen Teilnehmer.

VII. Bundesrat

§ 31 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Der Bundesrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium,
- b) den Präsidenten/Vorsitzenden der Regionalverbände oder deren Vertreter,
- c) den Präsidenten/Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter,
- d) dem Vertreter des Ligaverbandes der Männer und dem Vertreter des Ligaverbandes der Frauen, jeweils vom betreffenden Ligaverbandspräsidium/-vorstand berufen,
- e) der/dem stellvertretenden Jugendkommissionsvorsitzenden bzw. seine/ihre von der Jugendkommission aus ihrer Mitte benannte/r Vertreter/in,
- f) der Frauenbeauftragten bzw. ihre von der Frauenkommission aus ihrer Mitte benannte Vertreterin,
- g) den Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme.

(2) Im Bundesrat haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Präsidiums mit je 1 Stimme,
- b) die Präsidenten/Vorsitzenden der Regionalverbände und der Landesverbände bzw. deren Vertreter mit insgesamt 84 Stimmen, die nach folgendem Modus verteilt werden:
 - aa) die Präsidenten/Vorsitzenden der Regionalverbände bzw. deren Vertreter mit je 1 Stimme,
 - bb) Vorweg erhält jeder Landesverbands-Präsident/-Vorsitzender bzw. sein Vertreter 1 Stimme.
 - cc) Die restlichen Stimmen sind auf die Landesverbands-Präsidenten/-Vorsitzenden bzw. ihre Vertreter im Verhältnis der von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend - nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Bundestag stattgefunden hat. Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (Sainte-Laguë) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.

- c) der Vertreter des Ligaverbandes der Männer mit 15 Stimmen,
 - d) der Vertreter des Ligaverbandes der Frauen mit 15 Stimmen,
 - e) die/der stellvertretende Jugendkommissionsvorsitzende bzw. seine/ihre von der Jugendkommission aus ihrer Mitte benannte/r Vertreter/in mit einer Stimme,
 - f) die Frauenbeauftragte bzw. ihre von der Frauenkommission aus ihrer Mitte benannte Vertreterin mit einer Stimme.
- (3) Stimmrechtsübertragung, Stimmrechtshäufung und uneinheitliche Stimmabgabe bei Mehrfachstimmrecht sind nicht zulässig.

§ 32 Aufgaben

- (1) Dem Bundesrat obliegt insbesondere:
- a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von überregionaler und/oder grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Bundestag vorbehalten oder in den Grundlagenverträgen geregelt sind,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Verabschiedung des Jahresabschlusses,
 - d) die Zustimmung mit Wirkung im Innenverhältnis zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Gründung von juristischen Personen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, zum Abschluss und zur Änderung von Verträgen mit dem Ligaverband der Männer und dem Ligaverband der Frauen,
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Mitgliedverbände mit Ausnahme des Mitgliedsbeitrages der Ligaverbände,
 - f) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), Statuten und Richtlinien, sofern die Dringlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit festgestellt wird.
Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Bundesrats zugegangen sind. Das vorrangige Recht des Bundestages, Beschlüsse zu den Ordnungen, Statuten und Richtlinien zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Bundesrats aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.
 - g) die Beschlussfassung über die Wettkampfsysteme des DHB (z. B. Pokal, Jugend, Dritte Liga, Jugendbundesliga) mit Ausnahme der Wettkampfsysteme der Bundesligen; Erlass eines Statuts für die Dritte Liga,
 - h) das Antragsrecht zum Bundestag auf Ernennung von Ehrenpräsidenten; die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Festlegung des nächsten Bundestages.
- (2) Die Vertreter der Regional- und Landesverbände wählen in der dem ordentlichen Bundestag folgenden Sitzung des Bundesrats den Vertreter der Regional- und Landesverbände im Präsidium.
- (3) Der Bundesrat hat das Recht, die Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstige Mitarbeiter des DHB zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 33 Beschlussfähigkeit und Antragsrecht

- (1) Der schriftlich eingeladene Bundesrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung hat vier Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Statuten und Richtlinien bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Bundesrats auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesrats mit mehr als der Hälfte der Stimmen, bei Änderungen der Ordnungen, Statuten und Richtlinien zwei Drittel der Mitglieder des Bundesrats mit mindestens zwei Drittel der Stimmen zugestimmt haben.
- (4) Der Bundesrat wird vom Präsidium mindestens zweimal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bundesrats dies beantragt.
- (5) Anträge an den Bundesrat können eingebracht werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Präsidium,
 - c) von der Jugendkommission.

VIII. Präsidium

§ 34 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten, der nicht Präsident oder Vorsitzender eines Mitgliedverbandes sein darf,
 - b) dem Vizepräsidenten Organisation,
 - c) dem Vizepräsidenten Recht,
 - d) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - e) dem Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung,
 - f) dem Vizepräsidenten Amateur- und Breitensport, g) dem Vertreter der Regional- und Landesverbände,
 - h) dem Ligaverbandspräsidenten Männer,
 - i) dem Ligaverbandsvorsitzenden Frauen,
 - j) dem Generalsekretär, der vom Präsidium zu berufen ist.

Das Präsidium beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben.

- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) – f) genannten Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ihm obliegt die Vertretung des DHB nach außen sowie die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des DHB berechtigt.
- (3) Die Präsidiumsmitgliedschaft des Vertreters der Regional- und Landesverbände ist an die Funktion als Regional- oder Landesverbandspräsident/-vorsitzender gebunden. Die Präsidiumsmitgliedschaft des Ligaverbandspräsidenten Männer und des Ligaverbandsvorsitzenden Frauen ist an die Mitgliedschaft der betreffenden Ligaverbände im DHB gebunden.

§ 35 Aufgaben

- (1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben des DHB wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Bundestag, dem Bundesrat, einem anderen Organ des DHB oder den Ligaverbänden vorbehalten sind. Das Präsidium führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrats aus.

- (2) Das Präsidium kann Kommissionen und Ausschüsse einrichten. Es beruft die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen nach Sachkompetenz und unter Berücksichtigung der Interessen von betroffenen Mitgliedverbänden. Die Liga-verbände und der Bundesrat sind jeweils berechtigt, für jede Kommission und jeden Ausschuss ein zusätzliches Mitglied vorzuschlagen.

Des Weiteren beruft das Präsidium:

- a) den Schiedsrichterwart,
 - b) die DHB-Trainer,
 - c) zwei Mitglieder der Leistungssportkommission jeweils auf Vorschlag des Ligaverbandspräsidiums/-vorstands Männer und Frauen sowie die weiteren Mitglieder der Leistungssportkommission,
 - d) zwei Mitglieder der Anti-Doping-Kommission jeweils auf Vorschlag des Ligaverbandspräsidiums/-vorstands Männer und Frauen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll,
 - e) zwei Mitglieder der Schiedsrichterkommission jeweils auf Vorschlag des Ligaverbandspräsidiums/-vorstands Männer und Frauen sowie die weiteren Mitglieder der Schiedsrichterkommission,
 - f) die Frauenbeauftragte sowie drei Beisitzerinnen der Frauenkommission.
- (3) Das Präsidium unterstützt durch seine zuständigen Ressorts die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise und sonstigen Mitarbeiter des DHB. Das Präsidium kann die Empfehlungen der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung zurückverweisen und dann in der Sache entscheiden.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise bei grober Verletzung der Interessen des DHB von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
- (5) Für die zwischen zwei Bundestagen ausscheidenden, vom Bundestag gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen, der Ausschüsse, der Rechtsinstanzen und die Referenten kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden der Präsident oder mehr als zwei, vom Bundestag gewählte Vizepräsidenten aus, hat ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Bundestag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Das Präsidium übt - ausgenommen bei Mindeststrafen - das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des DHB anlässlich von DHB-Wettbewerben rechtskräftig entschieden worden sind.
- Das Präsidium beschließt über Erlass und Änderung der Werberichtlinien, soweit nicht die Zuständigkeit der Ligaverbände gegeben ist.
- Das Präsidium erstellt gemeinsam mit den Ligaverbänden die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des DHB-Pokals.
- Das Präsidium berät und verabschiedet den Haushaltsplan und legt dem Bundesrat den Jahresabschluss zur Verabschiedung vor.
- (7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder gemäß § 34 Abs. 1 Buchst. a) bis f) nach dem Ressortprinzip festgelegt sind. Das Präsidium weist einem Präsidiumsmitglied den Geschäftsbereich Frauen zu. Die Geschäftsordnung ist vor der Inkraftsetzung den Mitgliedern des Bundesrats zur Kenntnis zu geben.

§ 36 Beschlussfähigkeit

Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen nach Angabe des Beschlussgegenstandes in der Tagesordnung gefasst.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Präsidium gelten die Anträge als abgelehnt. Das Präsidium kann ohne Vorankündigung des Beschlussantrages in der Tagesordnung oder außerhalb von Präsidiumssitzungen im fernmündlichen, schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen. Geschäfte, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch das Präsidium.

IX. Jugendgremien

§ 37 Bundesjugendtag und Jugendkommission

Das oberste Organ der deutschen Handballjugend ist der Bundesjugendtag. Als ständige Kommission ist die Jugendkommission eingerichtet.

- (1) Der Bundesjugendtag findet alle vier Jahre jeweils vor dem Bundestag des DHB statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Bundestag des DHB liegen und ist von der Jugendkommission vier Monate vorher bekannt zu geben. Die schriftliche Einberufung durch die Jugendkommission muss sechs Wochen vor Beginn des Bundesjugendtages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Die Beschlüsse des Bundesjugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Jugendkommission gehören zwei zusätzliche Vertreter an, die auf Vorschlag der Ligaverbände vom Präsidium berufen werden. Der Jugendkommission obliegt u. a. die Organisation des Spielbetriebs der Jugendbundesliga.
- (3) Die Zusammensetzung und die weiteren Aufgaben des Bundesjugendtages und der Jugendkommission ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu dieser Satzung und anderen Ordnungen, Statuten oder Richtlinien des DHB stehen.

X. Kommissionen

§ 38 Leistungssportkommission

- (1) Die Mitglieder der Leistungssportkommission, in der der Vizepräsident Leistungssport oder ein vom Präsidium beauftragter Vertreter den Vorsitz hat, werden vom Präsidium berufen.
- (2) Der Leistungssportkommission obliegt insbesondere:
 - a) die Förderung des Leistungssports einschließlich des Jugendbereiches,
 - b) die Genehmigung der sportfachlichen Planung der Spiele und Lehrgangmaßnahmen für die DHB-Auswahlmannschaften,
 - c) die Genehmigung der Planung der entsprechenden Haushaltsvoranschläge,
 - d) die allgemeine und individuelle Förderung und Betreuung der DHB-Auswahlmannschaften und -Kaderspieler,
 - e) die Planung und Durchführung von Talent- und Nachwuchsförderungsmaßnahmen,
 - f) die Zusammenarbeit mit den Ligaverbänden,
 - g) die Koordination spieltechnischer Fragen zwischen DHB, Ligaverbänden und Regional- und Landesverbänden,

- h) die Organisation regelmäßiger Tagungen mit den Spieltechnikern der Verbände,
 - i) die Konzeptionierung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Trainer-Ausbildung.
- (3) Ein vom Präsidium zu benennender Mitarbeiter koordiniert in Leistungsportangelegenheiten die Aufgabenfelder der Kommissionsmitglieder, sonstigen Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise des DHB und arbeitet mit den für den Leistungssport zuständigen staatlichen Institutionen und Sportorganisationen eng zusammen.
- (4) Die Leistungssportkommission tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 39 Ernennungskommission

- (1) Der Ernennungskommission gehören an:
- a) der Vorsitzende des DHB-Bundesgerichts,
 - b) der Präsident des Ligaverbandes der Männer,
 - c) der Vorsitzende des Ligaverbandes der Frauen.
- (2) Die Ernennungskommission bestimmt:
- a) auf Antrag der Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, den zweiten Schiedsrichter unter den in § 47 genannten Voraussetzungen,
 - b) auf Antrag einer Partei den Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter den in § 47 genannten Voraussetzungen,
 - c) auf Antrag einer Partei bei Wegfall oder Verhinderung des Vorsitzenden einen Vorsitzenden unter den in § 47 genannten Voraussetzungen.

§ 40 Anti-Doping-Kommission

- (1) Die Anti-Doping-Kommission besteht aus:
- a) dem Vizepräsidenten Recht oder einem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied,
 - b) den Verbandsärzten der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen,
 - c) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium jeweils auf Vorschlag des Ligaverbandspräsidiums/-vorstands Männer und Frauen berufen werden und von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll.
- (2) Die Anti-Doping-Kommission verhängt die nach der Satzung, der Rechtsordnung bzw. dem Anti-Doping-Reglement vorgesehenen Strafen bei Dopingvergehen. Im Übrigen nimmt die Anti-Doping-Kommission die Aufgaben wahr, die ihr durch das vom Präsidium zu beschließende Anti-Doping-Reglement übertragen sind.

§ 41 Schiedsrichterkommission

- (1) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission, in der der Vizepräsident Leistungssport oder ein vom Präsidium beauftragter Vertreter den Vorsitz hat, werden vom Präsidium berufen.
- (2) Die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Schiedsrichterkommission regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 42 Frauenkommission

- (1) Der Frauenkommission gehören an:
- a) ein vom Präsidium beauftragtes Präsidiumsmitglied als Vorsitzender,
 - b) die Frauenbeauftragte als stellvertretende Vorsitzende,

- c) eine gewählte weibliche Vertreterin der Jugendkommission,
 - d) drei Beisitzerinnen, die vom Präsidium berufen werden.
- (2) Die Frauenkommission hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Räten des DHB sowie sonstige Personen zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Die Frauenkommission hat u.a. die Aufgaben:
- a) die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenhandballs und der Mitarbeit im Verbands-, Vereins- und Schiedsrichterwesen,
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangbetriebs und der Talentförderung im Frauen- und Mädchenhandball,
 - c) die Vertretung der Frauen und Mädchen im DHB,
 - d) die Beratung und Unterstützung der Gremien bei der Umsetzung von Gender Mainstreaming,
 - e) die Kooperation mit nationalen und internationalen Frauenorganisationen.
 - f) Sie benennt dem Präsidium Vertreterinnen zur Berufung in Kommissionen bzw. Ausschüsse des DHB.

§ 43 Spielkommission Dritte Liga

Das Präsidium beruft eine Spielkommission Dritte Liga. Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben sind im Statut für die Dritte Liga zu regeln, in dem auch ein Lizenzierungsverfahren für die Teilnahme am Spielbetrieb der Dritten Liga festgelegt werden kann.

XI. Revision

§ 44 Aufgabenstellung der Revisoren

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Revisoren, die in Wirtschafts- und Buchführungsangelegenheiten erfahren sein sollen. Jährlich sind 3 Prüfungen von mindestens 2 Revisoren durchzuführen.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen, steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies umfasst u. a. auch die Prüfung von Verträgen, einzelnen Vorgängen und Geschäften außerhalb der laufenden Verwaltung und deren Beschlussgrundlage. Die Revisoren sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.
- (3) Den Revisoren ist umfassender Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens u.a. in die Belege, Abrechnungen und Verträge des DHB sowie seiner Beteiligungen einschließlich der elektronischen Verarbeitung zu gewähren.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind den Mitgliedern des Bundesrats innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen und ggf. in der auf die Prüfung folgenden Sitzung des Bundesrats mündlich zu erläutern.
- (5) Aufgrund des Berichtes der Revisoren wird auf dem Bundestag über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

XII. Rechtsinstanzen

§ 45 Bundesgericht

- (1) Das Bundesgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und neun Beisitzern (fünf Beisitzer aus den Regional- und Landesverbänden, je zwei Beisitzer des Ligaverbandes der Männer bzw. der Frauen, für die die Verbände jeweils entsprechend das Vorschlagsrecht haben).
Die Mitglieder des Bundesgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband oder in einem Bundesligenverein innehaben.
- (2) Das Bundesgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) in letzter Instanz aus. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz. Der Vorsitzende und der jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Das Bundesgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Wird das Bundesgericht zur Feststellung des Widerspruchs zwischen Bundesrecht einerseits und Landes- oder Regionalrecht andererseits angerufen, entscheidet es in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
- (4) Die Ligaverbände sind in Verfahren, an denen Bundesligavereine und/oder Bundesligaspieler beteiligt sind, Gebühren- und Kostenträger an Stelle des DHB.

§ 46 Bundessportgericht

- (1) Das Bundessportgericht besteht aus zwei Kammern.
 - a) Die erste Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie ist für alle Rechtsfälle nach der Rechtsordnung mit Ausnahme der Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl durch den Bundestag liegt bei den Regional- und Landesverbänden.
 - b) Die zweite Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie ist für Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl durch den Bundestag liegt bei den Ligaverbänden.Die Mitglieder des Bundessportgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband, in einem Bundesligenverein oder in einem Verein der Dritten Liga innehaben.
- (2) Das Bundessportgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO). Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz. Der Vorsitzende und der jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Das Bundessportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
- (4) Die Ligaverbände sind in Verfahren, an denen Bundesligavereine und/oder Bundesligaspieler beteiligt sind, Gebühren- und Kostenträger an Stelle des DHB.

XIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 47 Schiedsgericht

- (1) Dopingvergehen werden unter Ausschluss des verbandsinternen Instanzenzuges sowie des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Parteien können vereinbaren, dass die Streitigkeit nur durch einen Schiedsrichter entschieden wird, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch die Ernennungskommission beantragen kann.
- (4) Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von der Ernennungskommission bestimmt.
- (5) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
- (6) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzungen und die Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivil- bzw. der Strafprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Landgericht Dortmund ausschließlich zuständig.
- (7) Das Schiedsgericht ist kein Organ des DHB. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 48 Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

- (1) Der DHB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die IHF- oder EHF-Reglemente Ausnahmen zulassen.
- (2) Der DHB anerkennt weiter, dass der IHF und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der IHF und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 49 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung

- (1) Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) An die Präsidiumsmitglieder gemäß § 26 BGB kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der Bundesrat entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit- und Arbeitsaufwendungen gilt, insbesondere für die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, steht unabhängig hiervon den Präsidiumsmitgliedern ein Auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz/ Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.
- (3) Das Präsidium kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (ESTG) (Ehrenamtspauschale) gewähren.

§ 50 Amtliche Bekanntmachungen/Inkrafttreten von Beschlüssen

Amtliche Bekanntmachungen des DHB werden durch Rundschreiben an die Mitglieder postalisch, per Telefax, per E-Mail, im DHB-Internet oder in einem Bekanntmachungsorgan veröffentlicht, das durch Präsidiumsbeschluss bestimmt wird. Beschlüsse der Organe, Kommissionen und Ausschüsse des DHB treten mit der Bekanntmachung in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

§ 51 Datenverarbeitung, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter in DHB-Organen, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (z. B. Handballspieler, Tagungsteilnehmer, Lizenznehmer etc.) erhoben, in der Datenverarbeitung des DHB bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Bildnis, Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Telefonnummer, Berufs-, Branchen- und Geschäftsbezeichnungen und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Veranstaltungs-, Spielbetriebs-, Marketing-, Öffentlichkeitsarbeits-, Werbezwecken und zu Spielübertragungszwecken in den Medien im Interesse des Handballsports, insbesondere des DHB, seiner Mitgliedverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (3) Jede Person hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen und allen Mitarbeitern des DHB ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus.
- (5) Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung, und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 52 Auflösung

- (1) Der Bundestag beschließt die Auflösung des DHB mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des DHB muss aus der Tagesordnung des betreffenden Bundestages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des DHB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die gemeinnützigen Landesverbände gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b) zu gleichen Teilen. Es darf nur für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke verwendet werden.

Verteilung der LV-Stimmen nach dem Verfahren Sainte-Laguë:

	RV'e =	3	
	LV'e =	22	
	LV'e	Mansch.	Delegierte
Niedersachsen		3.354	8
Westfalen		2.930	7
Württemberg		2.768	6
Bayern		2.644	6
Hessen		2.123	5
Niederrhein		1.707	4
Schlesw.-Holst.		1.573	4
Baden		963	2
Sachsen		869	2
Mittelrhein		842	2
Südbaden		800	2
Hamburg		675	2
Sachsen-Anh.		541	1
Brandenburg		510	1
Berlin		459	1
Saar Pfalz		405	1
Rheinland		397	1
Thüringen		347	1
Meckl.-Vorp.		310	1
Rheinhessen		284	1
Bremen		243	1
		210	0
		24.954	59

Stimmenverhältnis im Bundestag:

Präsidium (ohne Ligavertreter)	8
2 Ligavorsitzende im Präs.	2
RV-Präsidenten	3
LV-Präsidenten	22
LV'e: Variable (Sainte-Laguë)	59
2 Ligavertreter im BR	2
Delegierte Ligav. Männer	14
Delegierte Ligav. Frauen	14
Jugendvertreter	1
Frauenbeauftragte	1
	126

B. Änderung der DHB-Rechtsordnung

Die DHB-Rechtsordnung erhält folgende neue Fassung mit folgendem Wortlaut:

Rechtsordnung (RO)

I. Allgemeines

- § 1 *Zuständigkeit der Rechtsinstanzen*
- § 2 *Stellung der Rechtsinstanzen*

II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

II. A) Allgemeines

- § 3 *Strafen, Geldbußen und Maßnahmen*
- § 4 *Betroffene*

- § 5 *Verjährungsfrist*
- § 6 *Beachtung von Amts wegen*

II. B) Verjährung

- § 7 *Verfahren mit Auswirkung auf die Spielwertung*
- § 8 *Verfahren in Spielberechtigungsfragen*
- § 9 *Spieltechnische Folgerungen*

II. C) Straftatbestände und ihre Ahndung

- § 10 *Vergehen gegen Mitarbeiter*
- § 11 *Falsche Zeugenaussage*
- § 12 *Fälschen eines Spielausweises oder Spielberichts, Missbrauch eines gültigen Spielausweises*
- § 13 *Erschleichen der Spielberechtigung*
- § 14 *Eingriff in den Spielbetrieb*
- § 14a *Manipulation, Bestechung, Prävention*
- § 15 *Doping*
- § 16 *Spielabbruch*
- § 17 *Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte*
- § 18 *Weitergehende Bestrafung*
- § 19 *Fälle des Spielverlusts*
- § 20 *Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung*
- § 21 *Vorzeitige Entsperrung*
- § 22 *Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist*
- § 23 *Folgen der Aufhebung einer Sperre*
- § 24 *Strafen anderer Sportverbände*

II. D) Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

- § 25 *Tatbestände und Bußgeldrahmen*

II. E) Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche

- § 26 *Verfahren gegen Jugendliche*

III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

- § 27 *Rechtsinstanzen*
- § 28 *Rechtszug*
- § 29 *Zusammensetzung der Rechtsinstanzen*
- § 30 *Zuständigkeit der Rechtsinstanzen*
- § 31 *Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen*

- § 32 *Eintreten in ein laufendes Verfahren*
- § 33 *Vermuteter Widerspruch zum Recht des DHB*
- § 34 *Einsprüche*
- § 35 *Beschwerden*
- § 36 *Eilverfahren*
- § 37 *Form der Anträge und Rechtsbehelfe*
- § 38 *Keine aufschiebende Wirkung*
- § 39 *Rechtsbehelfsfristen*
- § 40 *Verbot der Verschlechterung*
- § 41 *Rechtskraft*
- § 42 *Berechnung der Fristen*
- § 43 *Versäumung einer Frist, Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*
- § 44 *Gebühren und Auslagenvorschüsse*

IV. Verfahrensvorschriften

- § 45 *Form der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen*
- § 46 *Unzulässigkeit eines weiteren Verfahrens*
- § 47 *Verwerfen eines Antrags oder eines Rechtsbehelfs*
- § 48 *Vorbereitung des Verfahrens*
- § 49 *Befangenheit*
- § 50 *Verschwiegenheitspflicht*
- § 51 *Mitwirkungspflichten*
- § 52 *Zeugen und Sachverständige*
- § 53 *Ladung zur und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung*
- § 54 *Durchführung der mündlichen Verhandlung*
- § 55 *Entscheidungsgrundsätze*
- § 56 *Entscheidung*
- § 57 *Vergleich*
- § 58 *Einstellung des Verfahrens*
- § 59 *Entscheidung über Gebühren und Auslagenvorschüsse*
- § 59a *Kosten bei Rechtsfällen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der Ligaverbände*
- § 60 *Berichtigung von Formfehlern*

V. Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadenrecht

- § 61 *Vollstreckung*
- § 62 *Wiederaufnahme des Verfahrens*
- § 63 *Gnadenrecht*

VI. Geltungsbereich

- § 64 *Verbindlichkeit der Rechtsordnung*

I. Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

- (1) Über Streitfragen, welche die Satzung und die Ordnungen des DHB, die den Spielbetrieb und das Schiedsrichterwesen seiner Mitglieder betreffenden Ordnungen und die Durchführung des Handballspielbetriebs betreffen, sowie über Einsprüche gegen die Wertung von Spielen, über Anträge, über Bestrafungen und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen bzw. der Spielleitenden Stellen entscheiden die Rechtsinstanzen, sofern nicht eine

Entscheidung durch die Verwaltungsinstanzen, die Anti-Doping-Kommission, die Schiedsgerichte oder die Spielleitenden Stellen vorgesehen ist.

- (2) Ferner entscheiden die Rechtsinstanzen über die Ahndung von Verstößen gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens.

§ 2 Stellung der Rechtsinstanzen

- (1) Die Rechtsinstanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs. Sie sind nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen. Enthalten diese für den Einzelfall keine Regelung, entscheiden die Rechtsinstanzen nach sportlichen Gesichtspunkten.
- (2) Die Rechtsinstanzen leiten selbst keine Verfahren ein.

II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

II. A) Allgemeines

§ 3 Strafen, Geldbußen und Maßnahmen

- (1) Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:
- a) Verweis,
 - b) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - c) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - d) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - e) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - f) Geldstrafe von 25,00 € bis 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €,
 - g) Spielverlust,
 - h) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - i) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - j) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - k) Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - l) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - m) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - n) Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
 - o) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.
- (2) Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis 20.000,00 € verhängt werden.
- (3) Als Maßnahmen können angeordnet werden:
- a) Spielaufsicht,
 - b) Aufsicht durch einen Technischen Delegierten,
 - c) Spielwiederholung.

- (4) Soweit in den Ordnungen der Strafrahmen, der Rahmen für die Geldbußen bzw. Maßnahmen nicht bestimmt ist, gelten die Abs. 1 bis 3.

§ 4 Betroffene

- (1) Strafen, Geldbußen und Maßnahmen können gegen Verbände oder deren Untergliederungen, Vereine, Spielgemeinschaften, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter, Mitarbeiter, Vereinsmitglieder und sonstige Personen, die für einen Spieler oder einen Verein handeln, unter Vereinshaftung ausgesprochen werden.
- (2) Teilnehmer und Anstifter unterliegen denselben Vorschriften.

II. B) Verjährung

§ 5 Verjährungsfristen

- (1) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz oder der Spielleitenden Stelle eingeleitet worden ist. Bei Vergehen nach § 11 Abs.1 und §§ 12, 13 und 14a tritt die Verjährung erst nach drei Jahren ein, falls nicht innerhalb dieses Zeitraums die vorgenannten Stellen ein Verfahren eingeleitet haben.
- (2) Auf Grund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung gemäß ADR kann ein Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet werden.

§ 6 Beachtung von Amts wegen

Die Verjährungsvorschriften sind auch dann zu beachten, wenn ein am Verfahren Beteiligter sich nicht auf sie beruft.

§ 7 Verfahren mit Auswirkung auf die Spielwertung

- (1) Die Spielleitenden Stellen müssen wegen eines Verstoßes, der ihnen bekannt geworden ist und der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis ein Verfahren einleiten oder die Einleitung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen.
- (2) Wird diese Frist versäumt, sind spieltechnische Folgerungen für den vor der Kenntnis liegenden Zeitraum nicht mehr zulässig. Dies gilt nicht, wenn eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist.
- (3) Die Möglichkeit anderweitiger Bestrafung bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren in Spielberechtigungsfragen

- (1) Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung müssen innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung, gestellt werden.
- (2) Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr zulässig.
- (3) Dies gilt nicht, wenn eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist.

§ 9 Spieltechnische Folgerungen

In allen Verfahren sind Entscheidungen hinsichtlich spieltechnischer Folgerungen – z.B. Wiederholungsspiele, Herausgabe einer neuen Tabelle, Ermittlung der Auf- oder Absteiger – nur für die laufende Meisterschaftssaison oder die laufende Pokalrunde wirksam. Hat die neue Meisterschaftssaison oder die neue Pokalrunde bereits begonnen, sind spieltechnische Folgerungen aus einem Urteil nicht mehr möglich.

II. C) Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 10 Vergehen gegen Mitarbeiter

Wer einem Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tötlich angreift, kann bis zu zwölf Monaten gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis 2.500,00 € bestraft werden.

§ 11 Falsche Zeugenaussage

- (1) Zeugen, die bei einem Verfahren vorsätzlich falsch aussagen oder etwas verschweigen, sind mit einer Sperre von vier bis zwölf Monaten zu belegen. Zusätzlich können gegen sie Geldstrafen von 250,00 € bis 2.500,00 €, Amtsenthebung oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes verhängt werden.
- (2) Fahrlässige Falschaussage ist mit einer Sperre von zwei bis sechs Monaten zu ahnden. Zusätzlich kann auf Geldstrafe von 25,00 € bis 1.000,00 € erkannt werden.

§ 12 Fälschen eines Spelausweises oder Spielberichts, Missbrauch eines gültigen Spelausweises

- (1) Wer einen Spelausweis oder einen Spielbericht fälscht oder verfälscht oder von einem gefälschten oder für einen Dritten ausgestellten Spelausweis vorsätzlich Gebrauch macht, ist mit einer Sperre von zwei bis zwölf Monaten zu bestrafen.
- (2) Wer einen Schiedsrichter veranlasst, einen falschen Spielbericht abzufassen, Vorfälle nicht zu melden oder falsche Aussagen zu machen oder dies ernsthaft versucht, ist mit einer Sperre von zwei bis acht Monaten zu bestrafen.
- (3) Ein Schiedsrichter, der derartige Fälschungen begeht, Vorfälle nicht meldet oder falsche Aussagen macht, ist mit einer Sperre von zwei bis zwölf Monaten zu bestrafen.
- (4) Die Verhängung weiterer Strafen ist zulässig.

§ 13 Erschleichen der Spielberechtigung

- (1) Wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht, die Eintragung falscher Daten im Spelausweis bewirkt, von einem solchen Spelausweis vorsätzlich Gebrauch macht oder einen für einen Dritten ausgestellten Spelausweis verwendet, ist mit einer Sperre von drei bis zwölf Monaten zu bestrafen. Außerdem kann auf Amtsenthebung und/oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes erkannt werden.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 14 Eingriff in den Spielbetrieb

- (1) Wer als Beteiligter oder in Ausübung einer Funktion grob unsportlich in den Spielbetrieb eingreift, kann mit einer Sperre bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe bis zu 500,00 € bestraft werden.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 14a Manipulation, Bestechung, Prävention

- (1) Wer den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels und/oder eines sportlichen Wettbewerbs durch unbefugte Einflussnahme, eine vorsätzlich falsche Entscheidung oder eine vorsätzliche Benachteiligung beeinflusst, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 10.000 € bestraft.
- (2) Wer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder dafür annimmt, dass er verspricht, einen anderen im sportlichen Wettbewerb zu bevorzugen und damit einen anderen Teilnehmer zu benachteiligen, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € bestraft. Ebenso wird ein Dritter bestraft, der den Vorteil in Kenntnis der Absprache annimmt. Auf das tatsächliche Vorliegen und den Nachweis der Bevorzugung bzw. Benachteiligung kommt es nicht an.
- (3) Wer einem anderen als Gegenleistung einen Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass der andere oder ein von ihm zu beeinflussender Dritter oder eine von dem Dritten weiter zu beeinflussende Personen ihn, eine Mannschaft, einen Verein oder einen sonstigen Dritten beim sportlichen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € bestraft.
- (4) Vorteile im Sinne von Abs. 2 und 3 sind Geld-, Sach- und Dienstleistungen, geldwerte Vorteile, Belohnungen, Geschenke, so genannte Aufmerksamkeiten, sonstige Vergünstigungen oder Gegenstände ohne Rücksicht auf deren Wert. Ausnahmen zur Annahme eines Vorteils sind durch verbandliche Regelung oder bei Zustimmung durch den Ressortleiter möglich, wenn eine Einflussnahme auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels oder eines sportlichen Wettbewerbs ausgeschlossen ist.
- (5) Auch der Versuch zu Taten gemäß Abs. 1 bis 3 sowie Anstiftung und Beihilfe sind strafbar.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für nationale und internationale Wettbewerbe und Spiele sowie für Tatbestände, die von der Strafgewalt des DHB unterliegenden Personen bei ausländischen Wettbewerben erfüllt werden und von einem ausländischen Verband dem DHB unter Vorlage des Beweismaterials angezeigt werden.
- (7) Wem Vorteile im Sinne von Abs. 2 und 3 angeboten werden, auch wenn eine hiermit beabsichtigte Bevorzugung im sportlichen Wettbewerb nicht nachweisbar ist, hat dies dem zuständigen Ressortleiter und dem betreffenden Verbandspräsidium unverzüglich anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden mit einer Sperre bis zu neun Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zu 1.000 € bestraft.
- (8) Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Gesellschaften, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen, an denen die Vereine beteiligt sind, ist es untersagt, Sportwetten – selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Spielen oder Wettbewerben, an denen ihre Mannschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, abzu-

schließen. Schiedsrichtern der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, Wetten auf Spiele dieser Spielklassen selbst oder durch Dritte, für eigene oder für fremde Rechnung, abzuschließen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Sperre bis zu zwei Jahren bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 5.000 € verhängt werden.

- (9) Können Handlungen gemäß Abs. 1 bis 8 dem Verein zugerechnet werden, kann dieser mit Spielverlust, Mannschaftssperre bis zu zehn Spielen, Zwangsabstieg, Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung, Titelaberkennung, Rückgabe vergebener Medaillen und Preisgelder und/oder einer Geldstrafe bis zu 20.000 € bestraft werden.
- (10) Sportrechtliche Sanktionen sind neben den Entscheidungen staatlicher Gerichte zulässig.

§ 15 Doping

- (1) Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 des DHB-Anti-Doping-Reglements (ADR) festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Verstößt ein Spieler gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sind er und seine Mannschaft nach dem ADR und dieser RO zu bestrafen.
- (2) Mitglieder, Mitarbeiter von Vereinen und Verbänden oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- oder Verbandsbeauftragte, die beim Doping mitwirken, zum Doping anstiften, Doping-Substanzen anbieten, Dopingkontrollen vereiteln oder in sonstiger Weise gegen Artikel 2.1.bis Artikel 2.8 ADR verstoßen, werden entsprechend Abs. 1, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchst. l) und m) und dem ADR bestraft.
- (3) Daneben können andere Strafen verhängt werden.
- (4) Die durch die IHF, die EHF und das IOC verhängten Strafen bei Dopingvergehen werden anerkannt.
- (5) Die vom Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission und das zuständige Schiedsgericht verhängen die Strafen bei Dopingvergehen im und außerhalb des Wettkampfes im Bereich des DHB, seiner Mitgliedverbände und den angeschlossenen Vereinen. Die Strafverfolgung und die Strafantragstellung obliegen den vom DHB-Präsidium berufenen Anti-Doping-Beauftragten, den Präsidien des DHB und der Mitgliedverbände und/oder den nach dem ADR zuständigen Anti-Doping-Organisationen.

§ 16 Spielabbruch

- (1) Bricht ein Schiedsrichter wegen Unsportlichkeiten ein Spiel ab, sind die Schuldigen ohne Rücksicht auf die sich aus der Spiel- oder Rechtsordnung ergebende Spielwertung zu bestrafen. Die Spielleitende Stelle beantragt eine Entscheidung bei der zuständigen Rechtsinstanz und unterrichtet davon die Beteiligten.
- (2) Verschuldet der Platzverein den Spielabbruch, hat er seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Gastverein zu erfüllen. Verschuldet der Gastverein den Spielabbruch, verliert er seine finanziellen Ansprüche gegen den Platzverein.

§ 17 Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

- (1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller
 - a) auf Grund einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vor-

- sätzlichen oder arglistigen Aktion (Regel 8:6 Internationale Handballregeln (IHR)) oder
- b) auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 a) oder b) (IHR)
- c) auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 c) oder d) (IHR)

disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10 a), b), c) oder d), ist er im Falle der Unterabsätze a) und b) vorläufig für zwei Wochen und im Falle des Unterabsatzes c) vorläufig für das jeweils nächste Meisterschafts- oder Pokalspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Für die Berechnung des Fristablaufs wird der Tag des Vergehens mitgerechnet.

- (2) Der Betroffene oder dessen Verein/Spielgemeinschaft kann innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem betreffenden Spiel eine Stellungnahme gegenüber der Spielleitenden Stelle abgeben (rechtliches Gehör). Fax oder E-Mail sind zugelassen.
- (3) Die Spielleitende Stelle prüft anhand des Schiedsrichterberichts, eines Berichts der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten und gegebenenfalls der Stellungnahme des Betroffenen oder des betroffenen Vereins/der Spielgemeinschaft den Sachverhalt. Sie kann auf Grund dieser Prüfung
 - a) die für das Vergehen vorgesehenen Strafen verhängen, sie unterrichtet hiervon auch den betroffenen Spieler bzw. Mannschaftsoffiziellen über dessen Verein/Spielgemeinschaft;
 - b) nach Ausspruch der Höchststrafe die weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Sie unterrichtet davon vor Ablauf der Frist von zwei Wochen den betroffenen Verein/die betroffene Spielgemeinschaft.
- (4) Verzichtet die Spielleitende Stelle innerhalb der Dauer der vorläufigen Sperre nach Abs. 1 auf weitere Maßnahmen, darf der vorläufig gesperrte Spieler oder Mannschaftsoffizielle mit Ablauf dieser Frist wieder am Spielbetrieb teilnehmen.
- (5) Strafbefugnisse der Spielleitenden Stelle für folgende Tatbestände:
 - a) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Spielaufsicht/Technischen Delegierten können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu zwei Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.
 - b) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Spieler, Mannschaftsoffizielle und andere Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu zehn Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, wobei der Zeitraum von zwei Monaten nicht überschritten werden darf, und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.
 - c) Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, wobei der Zeitraum von einem Monat nicht überschritten werden darf, und/oder einer Geldstrafe von bis zu bis zu 5.000,00 € bestraft werden.

- d) Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € bestraft werden.
- (6) Vorfälle entsprechend den Tatbeständen in Abs. 5 vor Spielbeginn und nach Spielende innerhalb der Wettkampfstätte, die die Schiedsrichter auf dem Spielbericht vermerken oder wegen derer die Spielaufsicht/ der Technische Delegierte einen Bericht angekündigt hat, können von der Spielleitenden Stelle im Rahmen ihrer Strafbefugnis geahndet werden.
- (7) Die Spielleitende Stelle kann auch Tatbestände entsprechend den Abs. 1, 5 und 6 ahnden, wenn der Schiedsrichter den Vorfall nicht wahrgenommen, damit keine positive oder negative Tatsachenfeststellung darüber getroffen und keine Entscheidung gefällt hat.

§ 18 Weitergehende Bestrafung

- (1) Hält die Spielleitende Stelle ihre Strafgewalt nicht für ausreichend, hat sie die Höchstsperrre auszusprechen und unverzüglich bei der zuständigen Rechtsinstanz einen Antrag auf weitergehende Bestrafung zu stellen.
- (2) Hat die Rechtsinstanz bis zum Ablauf der durch die Spielleitende Stelle ausgesprochenen Sperre noch keine Entscheidung gefällt, darf der Spieler/der Mannschaftsoffizielle wieder so lange am Spielbetrieb teilnehmen, bis das Urteil erster Instanz gefällt ist. Überschreitet das hier gefällte Strafmaß den Zeitraum der bereits ausgesprochenen Sperre, beginnt die weitere Sperre unter Anrechnung der bereits abgelaufenen Sperre am Tage nach der Zustellung des Urteils.

§ 19 Fälle des Spielverlusts

- (1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten:
- a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;
 - b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens acht Feld- oder fünf Hallenspielern in Spielkleidung zur Stelle ist;
 - d) wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will (s.a. §§ 76 und 77 SpO) oder andere Regelungen des zuständigen Verbandes zum Schiedsrichtereinsatz nicht befolgt;
 - e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;
 - f) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;
 - g) bei Mitwirkung von mindestens zwei gedopten Spielern (s. ADR);
 - h) wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z.B.:
 - festgespielte Spieler (§ 55 SpO);
 - Spieler während einer Wartefrist (§ 26 SpO);
 - Spieler ohne Spielberechtigung (§ 10 SpO);
 - Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22 SpO;
 - Spieler trotz Spielverbots nach § 82 SpO;
 - gesperrte Spieler;
 - in sonstiger Eigenschaft Gesperrte;

- Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als zwei Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§ 66 SpO);
- Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 3 SpO, Regel 4:3 IHR).

Die Entscheidung trifft die Spielleitende Stelle.

- (2) Soweit nicht anderweitig Strafen oder Bußen festgelegt sind, ist neben Spielverlust eine Geldstrafe von 25,00 € bis 500,00 € von der Spielleitenden Stelle zu verhängen.
- (3) Bei Dopingvergehen entscheidet über die anderweitige Strafe die Anti-Doping-Kommission, sofern sie in diesem Fall zuständig ist. Anderenfalls richtet sich die weitere Bestrafung nach den von den Verbänden aufgestellten Regelungen. In Ermangelung solcher Regelungen entscheiden über die anderweitigen Strafen die Rechtsinstanzen.

§ 20 Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung

Spieler, die ohne Spielberechtigung oder ohne Ausnahmegenehmigung mitwirken, können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu einem Monat bestraft werden. Jugendliche der Altersklassen D und jünger sind von dieser Sperre ausgenommen.

§ 21 Vorzeitige Entsperrung

- (1) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) in Meisterschaftsspielen verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde.
- (2) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) in Pflicht-Pokalspielen (§ 45 SpO) der Bundesligen im Erwachsenenbereich bzw. Pokalspielen auf DHB-Ebene verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschafts- und Pokalspiele der Bundesligamannschaft bzw. nur ausgetragene Meisterschafts- und Pokalspiele der 1.Mannschaft des Vereins angerechnet.
- (3) Vereine, die an den von den Regional- und Landesverbänden ausgeschriebenen Pokalrunden teilnehmen, haben die gemeldete(n) Pokalmannschaft(en) einer Spielklasse zuzuordnen, welcher der Verein angehört. Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) verhängten Sperren in einem Pokalspiel werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, für die die Pokalmannschaft gemeldet ist und Pokalspiele der Mannschaft, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde.
- (4) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) in Freundschaftsspielen verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der 1. Mannschaft und Pokalspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde.
- (5) Die Vorschriften über die vorzeitige Entsperrung gelten auch für Vertragsspieler oder Mannschaftsoffizielle der Ligaverbände, sofern diese gem. § 17 gesperrt worden sind. In diesen Fällen werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele und Pokalspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler fehlbar wurde.

§ 22 Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist

- (1) Wer gesperrt ist, darf am Spielbetrieb nicht teilnehmen.
- (2) Für denjenigen, der während einer Sperre am Spielbetrieb oder seiner Durchführung teilnimmt, verlängert sich die Sperre beim ersten Verstoß automatisch wie folgt:
 - eine zeitliche Sperre von bis zu einem Sperrzeitraum von zwei Monaten verdoppelt sich,
 - eine zeitliche Sperre von mehr als zwei Monaten verlängert sich um zwei Monate,
 - eine Sperre von einem Spiel gilt für das nächste weitere Spiel in diesem Wettbewerb.Eine vorzeitige Entsperrung ist in diesen Fällen nicht möglich.
- (3) Für denjenigen, der während einer Wartefrist für Vereinswechsel für den neuen Verein spielt (ausgenommen Freundschafts- und Auswahlspiele § 26 SpO), verlängert sich die Wartefrist beim ersten Verstoß automatisch um zwei Monate.
- (4) Weitere Verstöße gegen Abs. 1 bis 3 hat die Rechtsinstanz auf Antrag der Spielleitenden Stelle zu ahnden.

§ 23 Folgen der Aufhebung einer Sperre

Werden Sperren gegen Spieler aufgehoben, kann der betroffene Verein bei der Spielleitenden Stelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Neuansetzung der Spiele beantragen, die ohne diese Spieler verloren wurden oder unentschieden ausgegangen sind. Dies gilt nur für Spiele der Mannschaft, in welcher der Sperrfall eingetreten ist. Gegen die Neuansetzung dieser Spiele steht den Vereinen der gegnerischen Mannschaften kein Einspruchsrecht zu.

§ 24 Strafen anderer Sportverbände

Strafen anderer Sportverbände werden nur anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit der Vollstreckung durch schriftliche Erklärung des anderen Verbandes gegenüber dem DHB oder seinen Verbänden verbürgt ist.

II. D) Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

§ 25 Tatbestände und Bußgeldrahmen

- (1) Für folgende Ordnungswidrigkeiten werden durch die Spielleitende Stelle, die Verwaltungs- oder die Rechtsinstanz Geldbußen verhängt:

1. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	5,00 € - 1.500,00 €
2. Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	5,00 € - 50,00 €
3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte	25,00 € - 5.000,00 €
4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	50,00 € - 500,00 €
5. Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören, Spiele von gesperrten Mannschaften	10,00 € - 250,00 €
6. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	5,00 € - 1.500,00 €

7. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen	5,00 € - 15,00 €
8. Fehlen einer ausreichenden Zahl an Ordnern	5,00 € - 500,00 €
9. Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	10,00 € - 50,00 €
10. Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse	5,00 € - 50,00 €
11. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel, je Ausweis	2,00 € - 25,00 €
12. Nicht fristgerechte a) Vorlage eines fehlenden Spielausweises b) Herausgabe eines Spielausweises c) Umschreibung eines Spielausweises von Jugend auf Erwachsenenspielrecht	10,00 € 50,00 € - 250,00 € 10,00 € - 50,00 €
13. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	5,00 € - 100,00 €
14. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrags
15. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung (bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden)	1,00 € - 5,00 €
16. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen	5,00 € - 100,00 €
17. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars	1,00 € - 5,00 €
18. Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung internationaler Spiele	50,00 € - 2.500,00 €
19. Verzicht auf die Teilnahme an der Deutschen Pokalmeisterschaft	800,00 € - 2.500,00 €
20. Verstöße gegen Werberichtlinien	30,00 € - 15.000,00 €
21. Nichtbeschäftigung eines Trainers gemäß § 72 SpO je Spielsaison a) bei Bundesligamannschaften Männer b) bei Bundesligamannschaften Frauen und Mannschaften der Zweiten Bundesliga Männer und Frauen	a) bis zu 5.000,00 € b) bis zu 2.500,00 €
22. Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer	5,00 € - 50,00 €
23. Nichtvorlage von Unterlagen zum Lizenzierungsverfahren (nur gültig für Vereine der Bundesligen)	bis zu 5.000,00 €

- (2) Bei Vernachlässigung des Ordnungsdienstes oder bei mangelndem Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten, der Spieler, der Mannschaftsoffiziellen und der Zuschauer kann neben der Geldbuße auf Anordnung einer Spielaufsicht/ eines Technischen Delegierten bzw. einer Hallen- oder Platzsperre erkannt werden.
- (3) Soweit durch die Ordnungswidrigkeiten Auslagen entstanden sind, können sie zusammen mit den Geldbußen geltend gemacht werden.
- (4) Die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, können zu den in Abs.1 aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen. Sie können auch die Unterschreitung der dort genannten Mindestgeldbußen festlegen oder von diesen ganz absehen.

II. E) Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche

§ 26 Verfahren gegen Jugendliche

- (1) Die nach den vorstehenden Bestimmungen möglichen Strafen können im Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.
- (2) Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen.
- (3) Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.
- (4) Für Jugendliche der Altersklassen F bis C werden bei Verstößen gegen § 22 Abs. 1 und 2 SpO keine persönlichen Sperren verhängt.

III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

§ 27 Rechtsinstanzen

Rechtsinstanzen sind

- a) für den Spielbetrieb innerhalb der Regional- oder Landesverbände die von diesen bestimmten Rechtsinstanzen,
- b) bei zwischenverbandlichen Wettbewerben, die den Bereich mehrerer Regional- oder Landesverbände umfassen, die für die Spielleitenden Stellen zuständigen Rechtsinstanzen,
- c) in den Fällen des Buchst. b) können die beteiligten Verbände vertraglich gemeinsam erste und Berufungsinstanzen einrichten und/oder bestimmen. Bei zwischenverbandlichen Wettbewerben, die nur Landesverbände eines einzigen Regionalverbands umfassen, kann diese Aufgabe den Rechtsorganen des Regionalverbands übertragen werden. Die Mitglieder dieser Rechtsinstanzen sind von den Verbandstagen (Mitgliederversammlungen) der beteiligten Verbände nach Maßgabe ihrer vertraglichen Bestimmungen zu wählen. Wird keine Berufungsinstanz eingerichtet oder bestimmt, ist Berufungsinstanz das Bundessportgericht – 1. Kammer –,
- d) das Bundessportgericht,
- e) das Bundesgericht.

§ 28 Rechtszug

Die Regional- und Landesverbände haben den dreizügigen Rechtsweg zu gewährleisten. In allen Fällen ist das Bundesgericht wahlweise als Revisionsinstanz zuzulassen.

§ 29 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

- (1) Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Wird das Bundesgericht nach § 30 Nr. 4 Buchst. d) angerufen, entscheidet es in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in einem Rechtszug nur in einer Rechtsinstanz mitwirken.
- (3) Mitglieder einer Rechtsinstanz und deren Protokollführer dürfen in Verfahren, in denen sie selbst, nahe Angehörige oder ihr Verein beteiligt sind, nicht mitwirken.

- (4) Mitglieder von Rechtsinstanzen sollen auf gleicher Ebene kein weiteres Amt innehaben.

Es sind zuständig:

§ 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

1. das Bundessportgericht – 1. Kammer – in 1. Instanz für die Entscheidung von:
 - a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom DHB geleiteten Spielbetrieb ergeben;
 - b) Rechtsfällen zwischen dem DHB einerseits und seinen Verbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits;
 - c) Rechtsfällen zwischen Regionalverbänden sowie zwischen Landesverbänden oder Vereinen, sofern diese nicht demselben Regionalverband angehören;
 - d) Verfahren gegen Organe des DHB, der Regional- oder Landesverbände, Vereine oder deren Mitglieder, sofern es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des DHB berühren;
 - e) Rechtsfällen zwischen Regional- und Landesverbänden;
 - f) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen des DHB;
2. das Bundessportgericht – 1. Kammer – in 2. Instanz für die Entscheidung von Berufungen in den Fällen des § 27 Buchst. c) Satz 4;
3. das Bundessportgericht – 2. Kammer – in 1. Instanz für die Entscheidung von:
 - a) Rechtsfällen, die sich aus dem von den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb ergeben;
 - b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen der Ligaverbände;
4. das Bundesgericht für die Entscheidung über:
 - a) §§ 37 Abs. 8 und 56 Abs. 9;
 - b) Revisionen gegen Berufungsurteile der Rechtsinstanzen der Regionalverbände;
 - c) Revisionen gegen Berufungsurteile der Verbands- und Bezirksrechtsinstanzen sowie der bei zwischenverbandlichen Wettbewerben bestimmten Rechtsinstanzen;
 - d) einen Antrag, mit dem der Widerspruch zwischen Landes- oder Regionalverbandsrecht bzw. den vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB festgestellt werden soll;
5. die unterste Rechtsinstanz, in deren Bereich ein Verein seinen Sitz hat, für die Ahndung von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme des Vereins an Turnieren oder Freundschaftsspielen begangen wurden. Den Antrag auf Ahndung stellt der Vorstand des Bezirkes oder Kreises, an die nach dem Recht des Verbandes die Spielberichte von Turnieren oder Freundschaftsspielen zu senden sind. Soweit ein Spieler oder eine Mannschaft aus einem anderen Verband betroffen ist, erfolgt die Abgabe an diesen, der dann die Ahndung bei der untersten Rechtsinstanz beantragt.
6. die Rechtsinstanzen der Regional- und Landesverbände nach Maßgabe von deren Satzungen und Zusatzbestimmungen zu dieser Rechtsordnung sowie bei

zwischenverbandlichen Wettbewerben die nach § 27 Buchst. b) und c) zuständigen Rechtsinstanzen, soweit nicht aus Nrn. 1 bis 5 eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.

7. Revisionsinstanzen sind zugleich Tatsacheninstanzen.

§ 31 Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen

- (1) Die Rechtsinstanzen können in den in den Ordnungen genannten Fällen durch Antrag, Einspruch, Beschwerde, Berufung oder Revision angerufen werden von
 - a) betroffenen Personen,
 - b) Vereinen oder Lizenznehmern der Bundesligen im Erwachsenenbereich,
 - c) Spielgemeinschaften,
 - d) dem DHB, den Verbänden, Bezirken, Kreisen und der Dritten Liga,
 - e) Spielleitenden Stellen, soweit sie nach den Ordnungen Strafen oder weitergehende Strafen bzw. sonstige Maßnahmen beantragen können,
 - f) beteiligten Vertragsparteien bei zwischenverbandlichen Wettbewerben,
 - g) Spielervermittlern und Spielern bei Sanktionen nach den „Richtlinien des DHB zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern“,
 - h) betroffenen Personen bei Entscheidungen auf Grund der Trainerordnung.
- (2) Anträge von Personen und Vereinen auf Bestrafung von Vergehen und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind unzulässig.
- (3) Beschlüsse des Bundestages oder der Verbandstage, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, können bei den Rechtsinstanzen nicht angefochten werden. Trifft eine Rechtsinstanz trotzdem eine Entscheidung, so ist diese unwirksam.

§ 32 Eintreten in ein laufendes Verfahren

Vereine, Spielgemeinschaften, Lizenznehmer der Bundesligen im Erwachsenenbereich, Verbände oder deren Gliederungen und betroffene Personen können unter Beachtung ist, dass sie von der Entscheidung beschwert werden können oder wenn sie durch eine vorangegangene Entscheidung bereits beschwert worden sind.

§ 33 Vermuteter Widerspruch zum Recht des DHB

- (1) Ist eine Rechtsinstanz anlässlich eines bei ihr anhängigen Verfahrens der Auffassung, dass eine anzuwendende Bestimmung des Regional- oder Landesverbandsrechts bzw. der vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB im Widerspruch steht, hat sie das Verfahren auszusetzen und nach § 30 Nr. 4 Buchst. d) das Bundesgericht anzurufen.
- (2) Ist eine Rechtsinstanz während eines Rechtsverfahrens der Auffassung, dass ein für ihre Entscheidung rechtserheblicher – nicht satzungsändernder – Beschluss des Bundestages oder der Verbandstage der Regional- und Landesverbände zur Satzung des DHB im Widerspruch steht, so ist zur Entscheidung dieser Frage unter Aussetzung des Verfahrens das Bundesgericht anzurufen.
- (3) Hat eine unzuständige Rechtsinstanz über die zu Abs. 1 und 2 zu entscheidende Frage rechtskräftig entschieden, kann der Beschwerter trotz Rechtskraft innerhalb eines Jahres das Bundesgericht zur Entscheidung des Falles anrufen.

§ 34 Einsprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) und der Anti-Doping-Kommission sind

Einsprüche zulässig. Dies gilt nicht für Spielpläne und Schiedsrichteransetzungen.

- (2) Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels kann Einspruch eingelegt werden wegen
 - a) mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,
 - b) spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
 - c) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers.
- (3) Gegen Disqualifikationen in den Fällen der Regeln 16:6 a), b) oder e) IHR ist der Einspruch ebenfalls zulässig.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 dürfen vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie:
 - a) zu Abs. 2 Buchst. a) vor Beginn des Spiels,
 - b) zu Abs. 2 Buchst. b) unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind.
- (5) Über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe für den Einspruch darf nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Handelt es sich jedoch um einen Einspruch des betroffenen Spielers oder Mannschaftsoffiziellen gegen eine Disqualifikation, so ist über den Einspruch auch ohne Vermerk im Spielbericht zu verhandeln.
- (6) Der Bericht der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, Zeitnehmers oder Sekretärs darf nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn im Spielbericht auf seine Erstellung hingewiesen, der Hinweis den Mannschaftsoffiziellen/Vereinsvertretern beider Mannschaften zur Kenntnis gebracht und der Vermerk von ihnen unterschrieben worden ist, es sei denn, dass der Hinweis ohne Verschulden nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 6 und 7 SpO. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle zu senden.
- (7) Bei der Durchführung von Turnier-, Ausscheidungs-, Entscheidungs- oder Pokalspielen, Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und um die Jugendmeisterschaften der Verbände kann das Rechtsbehelfsverfahren abweichend in der Ausschreibung, der Einladung oder den Richtlinien geregelt werden.

§ 35 Beschwerden

Die Beschwerde ist zulässig:

1. gegen die Feststellung der Unwirksamkeit einer Entscheidung (§ 37 Abs. 5);
2. bei Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 43);
3. gegen die Verwerfung eines Antrags oder eines Rechtsbehelfs (§ 47);
4. gegen die personelle Zusammensetzung einer Spruchinstanz wegen der Besorgnis der Befangenheit (§ 49);
5. gegen die Verhängung einer Geldbuße (§ 54 Abs. 6 und 12);
6. gegen Auslagenfestsetzungen (§§ 56 Abs. 4, 59 Abs. 4 und 5);
7. gegen die Einstellung des Verfahrens (§ 58);

8. bei Ablehnung eines Antrags auf Berichtigung von Formfehlern (§ 60);
9. bei Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 62).

§ 36 Eilverfahren

- (1) Der Vorsitzende einer Spruchinstanz ist berechtigt, in einem anhängigen Verfahren auf Antrag ohne Einberufung der Spruchinstanz ein Urteil zu erlassen, sofern ihm dies zur zügigen Durchführung des Spielbetriebs oder zur zügigen Abwicklung einer Spielberechtigungsangelegenheit notwendig erscheint.
- (2) Lehnt der Vorsitzende eine Entscheidung im Eilverfahren ab, gibt es dagegen keinen Rechtsbehelf.
- (3) Gegen eine Entscheidung im Eilverfahren kann innerhalb einer Woche der gebührenfreie Widerspruch eingelegt werden. Das Verfahren wird dann vor der angerufenen Spruchinstanz fortgeführt. Andernfalls ist das Verfahren durch die Entscheidung des Vorsitzenden beendet.

§ 37 Form der Anträge und Rechtsbehelfe

- (1) Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB oder dem Präsidenten/Vorsitzenden des jeweils zuständigen Verbandes, Bezirkes oder Kreises übersandt werden.
- (3) Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig.
- (4) Weitere Auslagenvorschüsse müssen innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung, bei Fristsetzung innerhalb der Frist, beim zuständigen Verband eingegangen sein.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Auslagenvorschüssen wird auch durch die Übergabe eines Schecks erfüllt. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Scheck nicht gedeckt ist, ist eine ergangene Entscheidung der Rechtsinstanz unwirksam. Die Unwirksamkeit der Entscheidung hat der Vorsitzende durch Beschluss festzustellen. Gegen diesen Beschluss gibt es innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses die Beschwerde an die betreffende Rechtsinstanz. § 47 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die entstandenen Auslagen hat der Rechtsbehelfsführer zu tragen.
- (6) Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dasselbe gilt für Antragsschriften.
- (7) Alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von
 - a) Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter;
 - b) Vereinen, die nur den Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitglieder;

- c) Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des Buchst. a) eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter;
- d) Lizenznehmern, durch deren Vertreter und den Handball-Abteilungsleiter;
- e) Betroffenen, durch diese;
- f) Verbänden oder deren Untergliederungen, durch den Präsidenten/Vorsitzenden oder einen Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden;
- g) beteiligten Verbänden eines zwischenverbandlichen Wettbewerbs, durch einen Präsidenten/Vorsitzenden oder einen Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden.

Buchst. a) bis g) gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung gesondert vorgelegt werden.

Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) – in Druckbuchstaben wiederholt – soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.

- (8) Wird eine Entscheidung mit Urteilsgründen den Beteiligten nicht innerhalb der in § 56 Abs. 9 genannten Frist zugestellt, können die Beteiligten das Bundesgericht anrufen. Die Anrufung unterliegt zunächst weder der Antrags- noch Begründungspflicht. Es sind auch zunächst keine zusätzlichen Kosten einzuzahlen. Das Bundessportgericht hat dem Bundesgericht die Akten mit Urteil binnen Wochenfrist nach Mitteilung über die Anrufung zu übersenden. Geschieht dies, ist das Verfahren als Revision vor dem Bundesgericht anhängig. Nimmt der Beteiligte das Rechtsmittel gegenüber dem Bundesgericht binnen Wochenfrist nach Zugang der Entscheidung zurück, hat der DHB etwaige beim Bundesgericht ausgelöste Kosten zu tragen. Andernfalls hat der Beteiligte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel i. S. der Abs. 1-8 zu begründen, Anträge zu stellen sowie Gebühren und Auslagenvorschüsse einzuzahlen.

Wird eine Entscheidung nach der Anrufung des Bundesgerichts vom Bundessportgericht nicht innerhalb der vorstehenden Frist begründet und dem Bundesgericht mit Akten zugeleitet, führt das Bundesgericht das Verfahren als einzige Tatsacheninstanz durch. Weitere verbandsinterne Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

§ 38 Keine aufschiebende Wirkung

Die Stellung eines Antrags oder das Einlegen eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

- (1) Einsprüche gegen

§ 39 Rechtsbehelfsfristen

- a) die Wertung eines Spiels wegen Mängel der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung;
- b) die Wertung eines Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstos eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs;
- c) die Disqualifikation;

müssen innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingelegt werden.

- (2) Andere Einsprüche müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden.
- (3) Beschwerden, Berufungen und Revisionen müssen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

§ 40 Verbot der Verschlechterung

Das Strafmaß kann nicht zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden, wenn nur dieser oder sein Verein einen Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 41 Rechtskraft

- (1) Entscheidungen erlangen Rechtskraft, wenn entweder auf Rechtsbehelfe allseits verzichtet wird oder die Rechtsbehelfsfrist verstrichen ist.
- (2) Urteile von Revisionsinstanzen werden mit der Verkündung – im schriftlichen Verfahren mit Zugang der Entscheidung – rechtskräftig.
- (3) Anträge und Rechtsbehelfe können bis zum Erlass der Entscheidung der angerufenen Instanz zurückgenommen werden.

§ 42 Berechnung der Fristen

- (1) Bei sämtlichen Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder der Zugang einer Entscheidung nicht mitgerechnet, sofern es nicht anders geregelt ist.
- (2) Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs beim Empfänger maßgebend. Sofern eine Antrags- oder Rechtsbehelfsschrift durch die Post befördert wird, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post, hierfür ist der Poststempel maßgebend. Entsprechendes gilt bei der Beförderung durch einen anderen Anbieter. Den Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe hat im Zweifel der Absender zu erbringen.
- (3) Die Wirkung der Entscheidungen tritt nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung, im schriftlichen Verfahren am Tag nach dem Zugang ein.
- (4) Der Zugang gilt am dritten Tag nach der Aufgabe als erfolgt. Hierfür ist der Poststempel maßgebend. Falls der Zugang einer Entscheidung in einem amtlichen Bekanntmachungsorgan erfolgt, gilt er mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung als bewirkt.
- (5) Fällt das Ende einer Rechtsbehelfsfrist auf einen Sonntag, einen bundeseinheitlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

§ 43 Versäumung einer Frist, Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, das heißt ohne eigenes Verschulden, versäumt und der Grund der Säumnis hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Durch diesen Beschluss wird unterstellt, dass die versäumte Frist eingehalten worden ist.

- (3) Das Gleiche wie zu Abs. 1 gilt, wenn einem durch das Verfahren Betroffenen von der Rechtsinstanz das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Dieser kann zwecks erneuter Behandlung der Sache durch dieselbe Rechtsinstanz Wiedereinsetzung selbst gegen ein ergangenes Urteil verlangen.
- (4) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses, durch das die Säumnis eingetreten ist, bei dem Vorsitzenden der Rechtsinstanz, bei der die Frist versäumt oder durch die das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist, gestellt werden.
- (5) Gegen den Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert worden ist, ist die gebührenpflichtige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz. Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss einer Revisionsinstanz, entscheidet diese endgültig, jedoch in anderer Besetzung.

§ 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse

- (1) Die Stellung eines Antrags, die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einsprüche, Beschwerden, Berufungen, Revisionen), das Eintreten in ein laufendes Verfahren und ein Antrag wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ist grundsätzlich gebührenpflichtig, ausgenommen hiervon sind:
 - a) Anträge von Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder Spielleitenden Stellen auf Bestrafung von Mitarbeitern, Spielern, Mannschaften oder Handballabteilungen bzw. Vereinen;
 - b) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- (2) Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann verlangt werden.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Antrag oder mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs - mit Ausnahme der Beschwerden, s. Abs. 6 - sind auf eines der Konten des DHB zu zahlen:
 - a) bei Inanspruchnahme des Bundessportgerichts eine Gebühr von 500,00 €,
 - b) bei Inanspruchnahme des Bundesgerichts eine Gebühr von 500,00 €, bei Revisionen gegen ein Urteil des Bundessportgerichts eine Gebühr von 1.000,00 €.
- (4) Außerdem ist gleichzeitig ein Auslagenvorschuss von 400,00 € zu zahlen. Reicht dieser Auslagenvorschuss voraussichtlich zur Deckung der entstehenden Kosten nicht aus, kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz die Zahlung eines weiteren Auslagenvorschusses innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird diese Frist versäumt, gilt dies als Verstoß gegen § 37 Abs. 4.
- (5) Sofern in derselben Sache Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften von mehreren Beteiligten eingelegt werden, hat jeder von ihnen die in der Rechtsordnung festgelegten Gebühren und Auslagenvorschüsse in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich für gebührenfrei erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühren des Abs. 3 Buchst. a) oder b) zu zahlen. Die Zahlung eines Auslagenvorschusses entfällt.
- (7) Die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, regeln für ihren Bereich die Höhe der Gebühren und Auslagenvorschüsse. Ihnen ist erlaubt, bei Einsprüchen gegen Bescheide von Verwal-

tungsinstanzen und Spielleitenden Stellen und bei Eintritt in ein laufendes Verfahren auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 45 Form der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen

- (1) Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen ergehen durch schriftlichen Bescheid. In diesem sind die Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss dem Bescheid beigelegt werden. Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt.
- (2) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht.
- (3) Der Bescheid wird jedoch nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.

§ 46 Unzulässigkeit eines weiteres Verfahrens

Ist ein Verfahren rechtskräftig beendet worden, ist ein weiteres Verfahren, dem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, nicht mehr zulässig. Ausgenommen hiervon sind Verfahren, in denen dem Antrag eines Betroffenen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben worden ist oder in denen ein durch das abgeschlossene Verfahren Betroffener an diesem nicht beteiligt worden ist.

§ 47 Verwerfen eines Antrags oder eines Rechtsbehelfs

- (1) Wird ein Antrag nicht form- oder fristgerecht gestellt oder ein Rechtsbehelf nicht form- oder fristgerecht eingelegt, wird eine Vollmacht innerhalb einer Woche nach Anforderung nicht vorgelegt, sind die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingegangen oder ist der Antrag oder der Rechtsbehelf wegen eines Verstoßes gegen zwingende Verfahrensvorschriften unzulässig, hat ihn der Vorsitzende der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.
- (2) Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Es entscheidet die zunächst angerufene Rechtsinstanz. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die gebührenpflichtige weitere Beschwerde zulässig; dies gilt nicht bei einer Entscheidung des Bundesgerichts oder der Revisionsinstanz eines Verbandes.
- (3) Die weitere Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung des Beschlusses bei dem Vorsitzenden der nächsthöheren Rechtsinstanz eingelegt werden. Diese entscheidet als Gremium endgültig.

§ 48 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Wird der Antrag form- und fristgerecht gestellt oder der Rechtsbehelf form- und fristgerecht eingelegt, hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz, sofern er nicht als Einzelrichter entscheidet, die beiden Beisitzer einzuberufen oder eine schriftliche Entscheidung mit ihnen herbeizuführen.
- (2) Der Vorsitzende der Rechtsinstanz kann einen Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz bestimmen.

- (3) Der Vorsitzende der Spruchinstanz hat den Beteiligten die personelle Zusammensetzung der Spruchinstanz mitzuteilen und ihnen eine Abschrift der Antrags- oder Rechtsbehelfsschrift sowie der beigefügten Unterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übersenden.
- (4) Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder im schriftlichen Verfahren entschieden wird, entscheidet der Vorsitzende der Spruchinstanz. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht kein Anspruch.

§ 49 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied der Spruchinstanz kann, sofern es nicht ausgeschlossen ist (§ 29 Abs. 3), auch wegen der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Ein Mitglied der Spruchinstanz kann sich auch selbst für befangen erklären.
- (2) Ein Mitglied der Spruchinstanz ist befangen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (3) Ein Verfahrensbeteiligter kann ein Mitglied der Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er nach Mitteilung der Zusammensetzung der Spruchinstanz nicht innerhalb einer Woche ein Ablehnungsgesuch stellt, es sei denn, dass dem Verfahrensbeteiligten die Befangenheitsgründe erst später bekannt werden oder diese erst später entstehen. In diesen Fällen ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich zu stellen.
- (4) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Spruchinstanz einzureichen, dem das Mitglied angehört.
- (5) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.
- (6) Das abgelehnte Mitglied der Spruchinstanz hat sich über den Ablehnungsgrund zu äußern.
- (7) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Spruchinstanz, welcher der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Bei Stimmgleichheit ist der Ablehnungsantrag begründet.
- (8) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn das abgelehnte Mitglied der Spruchinstanz das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
- (9) Werden mehrere Mitglieder der Spruchinstanz abgelehnt, so entscheidet die im Rechtszug zunächst höhere Rechtsinstanz. Beim Bundesgericht oder den Revisionsinstanzen der Verbände entscheiden diese in anderer Besetzung unter Vorsitz des Dienstältesten, der die Besetzung der Spruchinstanz bestimmt, sofern der Vorsitzende verhindert oder gehindert ist.
- (10) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.
- (11) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, gibt es keinen Rechtsbehelf; bei Ablehnung des Gesuchs ist die Beschwerde an die nächst höhere Rechtsinstanz gegeben. Im Falle des Bundesgerichts/der Revisionsinstanz eines Verbandes entscheidet/n dieses/diese in anderer Besetzung.
- (12) Ist dem Ablehnungsgesuch stattgegeben worden, bestimmt die entscheidende Spruchinstanz in ihrem Beschluss zugleich ein Ersatzmitglied für den oder die ausgeschiedenen Mitglieder der Spruchinstanz und gegebenenfalls den Vorsitzenden der Spruchinstanz, die nunmehr zu entscheiden hat.

§ 50 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder einer Spruchinstanz dürfen außerhalb des Verfahrens bis zu seinem Abschluss keine Auskunft geben oder ihre Rechtsansicht hierüber nicht äußern. Andernfalls scheidet sie auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung als befangen aus der Spruchinstanz, zu der sie einberufen worden sind, aus. Sie haben über den Ablauf der Beratungen, welche zum Urteil führten, Stillschweigen zu bewahren.

§ 51 Mitwirkungspflichten

Alle Organe und Vereine sowie deren Mitglieder sind den Rechtsinstanzen zur Erteilung von angeforderten Auskünften und zur Aushändigung von Unterlagen, wie z.B. Spielberichten, Spieldausweisen, Ausschreibungen, Schriftwechsel, Kassenbüchern, Kassenbelegen und dergleichen, verpflichtet.

§ 52 Zeugen und Sachverständige

- (1) Der Vorsitzende der Spruchinstanz entscheidet, wer als Zeuge oder Sachverständiger zu hören ist. Den Beteiligten steht es frei, selbst Zeugen zu benennen.
- (2) Übersenden die Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten die von ihnen geforderte schriftliche Aussage nicht oder nicht fristgemäß dem Vorsitzenden der Spruchinstanz, gilt § 54 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

§ 53 Ladung zur und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung. Er hat die Ladungen unverzüglich spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags, der Beschwerde, Berufung oder Revision zu versenden.

Zwischen dem Zugang der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll eine Frist von einer Woche liegen. Im Interesse der Durchführung des Spielbetriebs oder aus anderen wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden.

- (2) Der Vorsitzende teilt den Beteiligten mit, welche Zeugen und Sachverständigen geladen worden sind.
- (3) Die Beteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten zu einer mündlichen Verhandlung mitzubringen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt, ob durch ein Mitglied der Spruchinstanz schon vor der mündlichen Verhandlung Ermittlungen durchgeführt werden. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (5) Können Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen, haben sie dies unverzüglich unter Glaubhaftmachung ihrer Gründe dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende der Spruchinstanz entscheidet, ob ein Termin zur mündlichen Verhandlung aufzuheben ist.
- (6) Wird die Verhandlung durchgeführt, entscheidet die Spruchinstanz, ob der Verhinderte seine Aussage ausnahmsweise schriftlich mitteilen soll oder ob ohne seine Aussage entschieden wird.

§ 54 Durchführung der mündlichen Verhandlung

- (1) Fehlt am Verhandlungstag ein Mitglied der Spruchinstanz, ist vom Vorsitzenden nach Möglichkeit eine andere geeignete Person als Beisitzer zu berufen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; sie ist grundsätzlich öffentlich.

- (3) Zur mündlichen Verhandlung kann ein Protokollführer hinzugezogen werden. Der Vorsitzende kann mit dieser Aufgabe ein Mitglied der Spruchinstanz beauftragen. Im Protokoll sind die wesentlichen Verfahrensabläufe, die Verfahrensbeteiligten, deren Bevollmächtigte, die Sachverständigen und Zeugen, Ort und Tag der Verhandlung, wesentliche Ergebnisse der Vernehmungen, die Anträge und Entscheidungen festzuhalten.
- (4) Mitglieder von Rechtsinstanzen dürfen ihren Verein vor Rechtsinstanzen nicht vertreten.
- (5) Erscheinen Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte, deren persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund nicht, kann der Vorsitzende gegen sie eine Geldbuße bis zu 150,00 € verhängen. Außerdem haben sie die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten zu tragen.
- (6) Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen zu übersenden. Gegen diesen Beschluss steht dem Säumigen die gebührenpflichtige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu.
- (7) Der Vorsitzende der Spruchinstanz kann den Beschluss aufheben. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz endgültig. Über die Beschwerde gegen den Beschluss des Vorsitzenden einer Revisionsinstanz entscheidet die Spruchinstanz.
- (8) Die erschienenen Zeugen werden vom Vorsitzenden zur Wahrheit ermahnt. Er weist sie für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Aussage auf die Strafvorschriften hin. Die Zeugen haben nach ihrer Belehrung vor Beginn der Verhandlung den Verhandlungsraum zu verlassen. Sachverständige und Beteiligte bleiben im Verhandlungsraum.
- (9) Der Vorsitzende trägt den Stand des Verfahrens vor und verliest die für die Durchführung des Verfahrens maßgeblichen Schriftstücke. Danach erteilt er dem Antragsteller oder Rechtsbehelfsführer das Wort, sodann dem durch das Verfahren Betroffenen und den anderen Beteiligten.
- (10) Danach werden die Zeugen – und zwar in Abwesenheit der später zu hörenden – vernommen. Die Spruchinstanz entscheidet, ob nicht geladene, aber von den Beteiligten mitgebrachte Zeugen vernommen werden.
- (11) Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen oder Beteiligten können die Beisitzer, danach die Betroffenen und anderen Beteiligten selbst Fragen stellen.
- (12) Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder mit einer Geldbuße bis zu 150,00 € belegen. Wegen des hiergegen zulässigen Rechtsmittels gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.
- (13) Nach Durchführung der Beweisaufnahme erhalten die am Verfahren Beteiligten zu ihren abschließenden Ausführungen und Anträgen das Wort. Anschließend erfolgt die geheime Beratung und Abstimmung der Spruchinstanz.
- (14) Die Urteilsformel ist zu verlesen. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind mündlich vorzutragen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist zu erteilen.
- (15) Verzichtet einer der Beteiligten auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, ist dies im Protokoll aufzunehmen.

§ 55 Entscheidungsgrundsätze

- (1) Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, sind unanfechtbar.
- (2) Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre können nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.

§ 56 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung der Spruchinstanz ist schriftlich abzusetzen. Sie ist als Urteil zu bezeichnen, soweit es sich nicht um einen Beschluss handelt.
- (2) Das Urteil oder der Beschluss besteht aus:
 - a) Bezeichnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs,
 - b) Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
 - c) Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
 - d) Bezeichnung der Rechtsinstanz,
 - e) Angabe der Mitglieder der Spruchinstanz,
 - f) Bezeichnung des Verfahrens (mündliches oder schriftliches),
 - g) Angabe von Ort und Tag der Verhandlung; soweit keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, Angabe des Tages der Unterzeichnung der Entscheidung,
 - h) Urteils- bzw. Beschlussformel,
 - i) Gebührenentscheidung,
 - j) Entscheidung über die Auslagen,
 - k) Sachverhalt,
 - l) Entscheidungsgründe,
 - m) Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Können die Auslagen der Spruchinstanz am Tage der Entscheidung nicht sofort festgestellt und im Urteil aufgenommen werden, setzt der Vorsitzende der Spruchinstanz nachträglich durch Beschluss die Höhe der Auslagen fest; er kann dieses aber auch dem für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständigen überlassen.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig; entspricht dieser nicht der Beschwerde, entscheidet die nächst höhere Rechtsinstanz endgültig.
- (5) Ist eine Auslagenentscheidung eines Revisionsgerichts angefochten, entscheidet dieses endgültig, wenn der Vorsitzende der Beschwerde nicht abgeholfen hat.
- (6) Hatte die Fehlentscheidung eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs, die zu der Einlegung des Rechtsbehelfs führte, spielentscheidende Bedeutung, wurde die Mannschaft des Rechtsbehelfsführers hierdurch benachteiligt und wurde deshalb die Neuansetzung eines Spiels angeordnet, ist durch Urteil zu bestimmen, dass
 - a) der Verband oder dessen Untergliederung, die Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär angesetzt haben, die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen haben, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Dies gilt auch dann, wenn Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär auf Grund einer Regelung des Verbandes oder einer Untergliederung von den am Spiel beteiligten Vereinen gestellt worden sind,
 - b) ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu 50 % dem

Verband oder dessen Untergliederung und zu je 25 % den beiden beteiligten Vereinen zusteht.

- c) Bei Spielen, die von den Ligaverbänden geleitet werden, gilt:
Der jeweilige Ligaverband trägt die Kosten in den Fällen von Buchst. a) anstelle des DHB und erhält 50 % von einem etwaigen Überschuss in den Fällen von Buchst. b).
- (7) In der Entscheidung ist festzustellen, welche Tatsachen auf Grund welcher Beweismittel die Spruchinstanz als erwiesen ansieht. In den Entscheidungsgründen sind die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen anzugeben. Bei Verhängung von Strafen oder Bußen sind die wesentlichen Zumessungsgründe mitzuteilen.
- (8) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist den Beteiligten möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zuzustellen.
- (9) In erstinstanzlichen Verfahren betreffend den Spielbetrieb Dritte Liga und Bundesliga im Erwachsenenbereich vor der jeweils zuständigen Kammer des Bundessportgerichts soll eine Ausfertigung der Entscheidung den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zugestellt werden. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Urteilsgründen ist den Beteiligten von der jeweils zuständigen Kammer des Bundessportgerichts spätestens innerhalb von drei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Beratungen zuzustellen.
- (10) Stellt die Spielleitende Stelle eines Ligaverbandes an das Bundessportgericht einen Antrag auf Bestrafung oder auf weitergehende Bestrafung eines Spielers, muss das Bundessportgericht spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.
Wird ein Spieler auf Grund einer in der Rechtsordnung enthaltenen Regelung automatisch gesperrt oder sperrt ihn die Spielleitende Stelle, muss das Bundessportgericht am dritten Tag nach Eingang des Antrages des Betroffenen oder seines Vereins mündlich verhandeln.
- (11) Entscheidungen der Rechtsinstanzen des DHB sollen veröffentlicht werden.
- (12) Rechtsbehelfsbelehrung ist unter Angabe der betreffenden Bestimmungen zu erteilen; fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt.
- (13) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung beruht.
- (14) Die Entscheidung wird jedoch nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.

§ 57 Vergleich

- (1) Ein Vergleich zwischen Beteiligten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche im Verfahren vor einer Rechtsinstanz ist dann möglich, wenn dadurch kein unmittelbarer Nachteil für einen am Verfahren nicht Beteiligten oder vom Verfahren nicht Betroffenen entsteht.
- (2) Soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden, kann die Spruchinstanz vor der Entscheidung einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, wenn sie der Auffassung ist, dass durch diesen Vorschlag der Rechtsstreit beigelegt werden kann und dies den Beteiligten zumutbar ist. Der Vergleichsvorschlag ist schriftlich zu

begründen. Zur Annahme ist eine Frist zu setzen. Vor Annahme des Vergleichs kann die Spruchinstanz den Vergleichsvorschlag widerrufen, wenn sich nachträglich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Vergleich in dieser Form nicht sachgerecht ist, und in der Sache entscheiden.

- (3) Wird mündlich verhandelt, kann den Verfahrensbeteiligten ein Vergleichsvorschlag unterbreitet werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für einen Vergleich vorliegen.
- (4) Im Vergleich sollte die Kostentragung für Gebühren und Auslagen geregelt werden.
- (5) Den Verfahrensbeteiligten ist es unbenommen, selbst Vergleichsvorschläge zu unterbreiten.
- (6) Vergleiche sind nach Annahme durch die Beteiligten von der Spruchinstanz zu protokollieren. Das Vergleichsprotokoll ist den Verfahrensbeteiligten zu übersenden. Mit Zugang ist der Vergleich wirksam.

§ 58 Einstellung des Verfahrens

- (1) Ein Verfahren kann insoweit eingestellt werden, als Gegenstand des Verfahrens auch die Wertung eines Spiels ist und sich herausstellt, dass die Wertung keine spieltechnischen Folgen nach sich zieht oder nicht mehr ziehen kann und sonstige Nachteile für einen Beteiligten nicht ersichtlich sind.
- (2) Im Beschluss ist auch über Gebühren und Auslagen zu entscheiden.
- (3) Sowohl gegen den Beschluss als auch gegen die Gebühren- und Auslagenentscheidung ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Entscheidung einer Revisionsinstanz.
- (4) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der Rechtsinstanz einzulegen, die den Beschluss erlassen hat.
- (5) Hilft die Rechtsinstanz der Beschwerde nicht ab, hat sie diese unverzüglich der nächsthöheren Instanz vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 59 Entscheidung über Gebühren und Auslagenvorschüsse

- (1) Der unterliegende Verfahrensbeteiligte trägt die gesamten Gebühren und Auslagen des Verfahrens. Dem obsiegenden Verfahrensbeteiligten sind die gezahlten Gebühren und Auslagen zurückzuzahlen. Die Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet.
- (2) Wird ein Antrag oder Rechtsbehelf zurückgewiesen, verfallen die Gebühren.
- (3) Wird einem Antrag oder Rechtsbehelf nur teilweise stattgegeben, endet ein Verfahren durch Vergleich ohne Einigung über Gebühren und Auslagen oder durch Einstellung, ist nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob die Gebühren in vollem Umfang oder teilweise zurückzuerstatten sind und ob und in welchem Umfang der Antragsteller oder Rechtsbehelfsführer die Auslagen zu tragen hat bzw. wem die restlichen Auslagen zur Last fallen.
- (4) Wird ein Antrag oder Rechtsbehelf verworfen, weil er nicht form- oder fristgerecht gestellt bzw. eingelegt wurde oder die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingezahlt worden sind oder er vor dem Eintritt in die mündliche Verhandlung zurückgenommen worden oder unzulässig ist, trägt der Antragsteller oder Rechtsbehelfsführer $\frac{1}{4}$ der Rechtsbehelfsgebühr und die entstandenen Auslagen. Gegen die Entscheidung über Gebühren und Auslagen ist die gebühren-

freie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig. Entspricht dieser nicht der Beschwerde, entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz endgültig.

- (5) Wird nach Eintritt in die mündliche Verhandlung ein Antrag oder Rechtsbehelf zurückgenommen, trägt der Antragsteller oder Rechtsbehelfsführer die Hälfte der Gebühren. Die Auslagen des Verfahrens gehen zu Lasten dessen, der den Antrag oder Rechtsbehelf zurückgenommen hat. Haben mehrere Beteiligte Anträge gestellt oder Rechtsbehelfe eingelegt, sind die Hälfte der Gebühren und die Auslagen angemessen zu verteilen. Gegen die Entscheidung über Gebühren und Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig. Entspricht dieser nicht der Beschwerde, entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz endgültig.
- (6) Zu den Auslagen des Verfahrens gehören auch die Bekanntmachungskosten.
- (7) Auslagen anderer können nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung einer Entscheidung geltend gemacht werden.

§ 59a Kosten bei Rechtsfällen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der Ligaverbände

- (1) Die jeweilige Instanz entscheidet auch über die Höhe und die Verteilung der entstandenen Kosten des Verfahrens. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Vergütung und Auslagenerstattung der Verfahrensbevollmächtigten trägt grundsätzlich die unterlegene Partei. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann die jeweilige Instanz beiden Parteien nach billigem Ermessen einen Teil der Kosten auferlegen. Wer einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.
- (2) Der Streitwert für ein Verfahren im Spielbetrieb der Ligaverbände wird von der jeweiligen Instanz nach billigem Ermessen festgesetzt, wobei eine Streitwertgrenze von 10.000,-- € im Normalfall nicht unterschritten und eine Streitwertgrenze von 100.000,-- € nicht überschritten werden soll.
- (3) Kosten der außergerichtlichen Vertretung bzw. der jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten einer Partei sind in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu bemessen.

§ 60 Berichtigung von Formfehlern

- (1) Offenbare Unrichtigkeiten können von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten vom Vorsitzenden der Spruchinstanz durch Beschluss berichtigt werden. Die entstehenden Auslagen trägt der Kostenträger der Rechtsinstanz.
- (2) Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung die gebührenfreie Beschwerde an die nächsthöhere Rechtsinstanz zulässig. Über eine Beschwerde gegen den Beschluss einer Revisionsinstanz entscheidet diese.

V. Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadenrecht

§ 61 Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckung obliegt dem für die Kassengeschäfte Zuständigen und der Spielleitenden Stelle gemeinsam, dies gilt auch für die Vollstreckung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die einem Verein gegen einen anderen zustehen.
- (2) Der Vorsitzende der Spruchinstanz veranlasst die Übersendung einer Abschrift der Entscheidung oder des Vergleichs und gegebenenfalls auch des Auslagenfestsetzungsbeschlusses an den für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständigen und die Spielleitende Stelle.
- (3) Sind die Auslagen durch Bescheid des für die Kassengeschäfte Zuständigen festgesetzt worden, übersendet er eine Abschrift des Bescheides an die Spielleitende Stelle.
- (4) Zahlungsverpflichtungen sind spätestens einen Monat nach Zugang der Ausfertigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung oder des Vergleichsprotokolls zu erfüllen.
- (5) Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt der für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständige den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf die möglichen Sperren. Die zuständige Spielleitende Stelle für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.
- (6) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen mehrere Mannschaften in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.
- (7) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden. Dies gilt nicht bei der Verhängung einer Geldbuße durch den Vorsitzenden der Spruchinstanz nach § 52 Abs. 2 und § 54 Abs. 5 bis 7 und 12.
- (8) Für die Vollstreckung von nach § 25 verhängten Geldbußen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.
- (9) Die Verbände können ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 62 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ist zulässig, wenn der durch die Entscheidung Beschwerte neue Tatsachen behaupten oder neue Beweismittel angeben kann, die noch nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens waren und ohne sein Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens ist, dass die neuen Tatsachen oder neuen Beweismittel zu einer anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Entscheidung führen könnten und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Rechtsinstanz mitgeteilt worden sind. Der Beschwerdeführer hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens glaubhaft zu machen, warum er jetzt erst die neuen Tatsachen behaupten oder die neuen Beweismittel angeben konnte.
- (3) Über den Antrag, die Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen, entscheidet die Rechtsinstanz, die in der Sache das letzte Urteil gefällt hat, durch Beschluss.
- (4) Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wird, ist die gebührenpflichtige Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der nächst höheren Rechtsinstanz einzulegen. Hat eine Revisionsinstanz entschieden, entscheidet diese über die Beschwerde.
- (5) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieser Ordnung.
- (6) Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, sind die Gebühren und Auslagenvorschüsse wie bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu zahlen.

§ 63 Gnadenrecht

- (1) Die Ausübung des Gnadenrechts ist Aufgabe des Präsidiums des DHB bzw. der Vorstände/Präsidien der Verbände.
- (2) Eine Gnadenentscheidung ergeht nur auf schriftlich begründetem Antrag.
- (3) Mindeststrafen können nicht im Gnadenweg ermäßigt oder erlassen werden; auch darf durch einen Gnadenerweis die für das Vergehen vorgesehene Mindeststrafe nicht unterschritten werden.
- (4) Bei zeitlicher Sperre, Amtsenthebung auf Zeit oder Amtssperre auf Zeit soll nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der Zeit begnadigt werden.

VI. Geltungsbereich

§ 64 Verbindlichkeit der Rechtsordnung

Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Verfahren vor allen Rechtsinstanzen des DHB sowie seiner Regional- und Landesverbände sowie bei zwischenverbandlichen Wettbewerben für die Verfahren vor dem vertraglich bestimmten Organ.

C. Änderung der DHB-Spielordnung

Die DHB-Spielordnung erhält folgende neue Fassung mit folgendem Wortlaut:

Spielordnung (SpO)

Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr

- § 1 *Spielverkehr*
- § 2 *Formen des Spielverkehrs*
- § 3 *Teilnehmer am Spielverkehr*
- § 4 *Spielgemeinschaften*

Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr

- § 5 *Internationaler Spielverkehr*
- § 6 *Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten*
- § 7 *Genehmigungsverfahren für internationale Spiele*

Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison

- § 8 *Spieljahr*
- § 9 *Spielsaison*

Abschnitt IV – Spielberechtigung

- § 10 *Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung*
- § 11 *Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft*
- § 12 *Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise*
- § 13 *Beantragung der Spielberechtigung*
- § 14 *Erteilung der Spielberechtigung*
- § 15 *Gestrichen*
- § 16 *Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz*
- § 17 *Spielberechtigung für die Nationalmannschaft*

Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen

- § 18 *Jugendlicher, Jugendspieler*
- § 19 *Doppelspielrecht von Jugendspielern*
- § 20 *Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften*
- § 21 *Durchführung von Jugendspielen*
- § 22 *Jugendschutzbestimmungen*

Abschnitt VI – Vereinswechsel

- § 23 *Vereinswechsel, Spielausweisverfahren*
- § 24 *Gestrichen*
- § 25 *Gestrichen*
- § 26 *Dauer der Wartefrist*
- § 27 *Wegfall der Wartefrist*
- § 28 *Gestrichen*
- § 29 *Gestrichen*
- § 30 *Internationaler Vereinswechsel*

Abschnitt VII – Spieler mit vertraglicher Bindung

- § 31 *Vertragliche Bindung*
- § 32 *Vertragsform, Vertragsinhalt*
- § 33 *Vertragsanzeige*
- § 34 *Vereinswechsel, Vertragsende*

§ 35 *Wartefrist*

§ 36 *Spielervermittlung*

Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen

§ 37 *Altersklassen*

§ 38 *Einteilung, Zuständigkeiten*

§ 39 *Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich*

§ 40 *Spielklasseneinordnung*

§ 41 *Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften*

Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalspiele

§ 42 *Meisterschaftsspiele*

§ 43 *Entscheidungen bei Punktgleichheit*

§ 44 *Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele*

§ 45 *Pokalspiele*

§ 46 *Absetzung und Verlegung eines Spiels*

§ 47 *Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels*

§ 48 *Schadensregulierung bei Spielausfall*

§ 49 *Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde*

§ 50 *Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung*

§ 51 *Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen*

§ 52 *Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle*

§ 53 *Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalspiels auf Grund eines Urteils*

§ 54 *Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform*

§ 55 *Festspielen*

§ 56 *Spielkleidung*

Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene

§ 57 *Meisterschaften*

§ 58 *Deutsche Handball-Meister*

§ 59 *Zuständigkeiten*

§ 60 *Organisation der Spiele*

Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich

§ 61 *Bundesliga und Zweite Bundesliga – Männer und Frauen*

§ 62 *Gestrichen*

§ 63 *Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen*

§ 64 *Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen*

§ 65 *Sicherheit*

§ 66 *Spieler der Bundesligen*

§ 67 *Erteilung der Spielberechtigung*

§ 68 *Spielerliste*

§ 69 *Ausleihe von Spielern*

§ 69a *Ausleihe von Spielern nach Vollendung des 23. Lebensjahres*

§ 70 *Zweifachspielrecht*

§ 71 *Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen*

§ 72 *Trainer-Anstellung*

Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

§ 73 *Freundschaftsspiele*

§ 74 *Spielleitende Stelle*

§ 75 *Besondere Spielformen*

Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht

§ 76 *Schiedsrichteransetzung*

§ 77 *Ausbleiben des Schiedsrichters*

§ 78 *Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters*

§ 79 *Zeitnehmer, Sekretär*

§ 80 *Spielaufsicht*

§ 80a *Technischer Delegierter*

§ 81 *Spielbericht*

Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen

§ 82 *Abstellen von Spielern*

§ 83 *Sperre*

§ 84 *Hallen- oder Platzsperre*

§ 85 *Trainer, Mannschaftsoffizielle*

§ 86 *Dopingverbot*

§ 87 *Handballregeln, Inkrafttreten*

§ 88 *Verbindlichkeit der Spielordnung*

Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr

§ 1 Spielverkehr

- (1) Spielverkehr im Sinne der Spielordnung sind alle verbandlichen, über- und zwischenverbandlichen Wettbewerbe, Freundschaftsspiele und der internationale Spielverkehr.
- (2) Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) und die Verbände bestimmen die ihren Spielverkehr leitenden Stellen (Spielleitende Stellen). Bei Einrichtung zwischenverbandlicher Wettbewerbe werden die Spielleitenden Stellen vertraglich bestimmt.

§ 2 Formen des Spielverkehrs

- (1) Verbandliche Wettbewerbe werden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DHB oder eines Verbands durchgeführt. Sie werden vom DHB oder den Verbänden ausgeschrieben.
- (2) Überverbandliche Wettbewerbe sind solche, die über den Verbandsbereich eines Mitgliedverbands hinausgehen. Sie werden vom DHB oder einem Regionalverband ausgeschrieben.
- (3) Zwischenverbandliche Wettbewerbe (z.B. gemeinsame Spielklassen) sind solche, die zwischen Mannschaften verschiedener Verbände derselben Verbandsspiel-ebene auf Grund eines vertraglichen Zusammenschlusses der Verbände ausgetragen werden.
- (4) Freundschaftsspiele werden zwischen Teilnehmern am Spielverkehr im Sinne von § 3 vereinbart.
- (5) Der internationale Spielverkehr ist in Abschnitt II geregelt.

§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr

- (1) Am Spielverkehr können teilnehmen:

- a) Mannschaften, die sich aus Spielern eines Vereins, der einem Handballverband angehört, zusammensetzen;
 - b) Mannschaften, die aus Spielern mehrerer Vereine gebildet worden sind (Spielgemeinschaften);
 - c) Mannschaften, die aus Spielern der unter a) und b) Genannten ausgewählt worden sind (Auswahlmannschaften);
 - d) Mannschaften, die einem anderen Nationalverband der IHF angehören;
 - e) Mannschaften, die einer Organisation angehören, die von dem zuständigen Verband für den Spielbetrieb in seinem Bereich anerkannt ist.
- (2) Über die Teilnahme an Verbandswettbewerben der in Abs. 1 Buchst. d) genannten Mannschaften entscheiden die Landesverbände für ihren Bereich. Voraussetzung ist, dass der andere Nationalverband der Teilnahme zustimmt, der Verein die einschlägigen Bestimmungen des DHB und der zuständigen Verbände anerkennt und die Spieler ordnungsgemäße Spielausweise ihres Nationalverbands besitzen. Der zuständige Landesverband entscheidet über die erreichbare Spielklassenzugehörigkeit der ausländischen Mannschaften innerhalb seines Bereiches.
- (3) Für Freundschaftsspiele können die Verbände Ausnahmen zulassen.

§ 4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine eines Landesverbands können mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Ligaverbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb einstellen. Die Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Landesverbände können ausschließlich für ihren Bereich Spielgemeinschaften zulassen, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbands. Mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände ist die Bildung einer Spielgemeinschaft auch zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände zulässig.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Landesverband bis zum 1. April eines Jahres zu stellen. Die Landesverbände können andere Antragsfristen festsetzen.
- (5) Der Antrag muss zumindest enthalten bzw. ihm muss mindestens beigefügt sein
- der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften,

- die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
 - die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung der durch die Vereinsvorstände vertretenen Vereine für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben. Die Landesverbände können für Jugendmannschaften ihres Bereiches abweichende Terminbestimmungen erlassen.
- (7) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Die Landesverbände können für ihren Bereich Ausnahmen zulassen.

Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr

§ 5 Internationaler Spielverkehr

Internationaler Spielverkehr sind alle internationalen Wettbewerbe, Länderspiele und internationalen Spiele. Internationale Wettbewerbe werden von der Internationalen Handball Föderation (IHF) oder der Europäischen Handball Föderation (EHF) ausgeschrieben. Länderspiele werden von Auswahlmannschaften zweier Mitgliedverbände der IHF bestritten. Internationale Spiele sind alle anderen Spiele zwischen Vereins- und Auswahlmannschaften aus zwei Mitgliedverbänden der IHF.

§ 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten

- (1) Über die Austragung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben von Auswahlmannschaften entscheidet der DHB. Über die Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben entscheiden die Ligaverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Jugendländerspiele werden durch die Leistungssportkommission sportfachlich geplant und durchgeführt.
- (2) Internationale Spiele bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese erteilen:
- a) der DHB für Spiele unter Beteiligung von Nationalmannschaften und sonstigen Auswahlmannschaften,
 - b) die Landesverbände für alle übrigen Spiele.
- (3) Spiele gegen Mannschaften aus einem Verband, der nicht Mitglied der IHF ist, sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen kann der DHB erteilen.

§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

- (1) Anträge auf Genehmigung sind bei dem zuständigen Verband einzureichen, der sie im Falle der Beteiligung von National- und Auswahlmannschaften mit seiner Stellungnahme an den DHB weiterzuleiten hat.
- (2) Für die Genehmigung von internationalen Spielen im In- und Ausland kann eine Gebühr erhoben werden. In diesem Falle wird die Spielgenehmigung erst mit Entrichtung der Gebühr wirksam. Jugendspiele sind von der Gebühr befreit.
- (3) Auf Antrag kann der zuständige Landesverband für Spiele im kleinen Grenzverkehr generell Genehmigungen erteilen. Dabei darf der Sitz des deutschen und des ausländischen Vereins nicht weiter als 50 km (Luftlinie) von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt sein.

Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison

§ 8 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 9 Spielsaison

- (1) Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Meisterschafts- oder ersten Pokalspiel und endet, wenn sie sämtliche Meisterschaftsspiele – einschließlich der Auf- und Abstiegsspiele sowie der auf Grund von Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführenden Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele – ausgetragen hat.
- (2) Im Jugendbereich gehören die Qualifikationsspiele zum neuen Spieljahr.

Abschnitt IV – Spielberechtigung

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird einem Spieler auf gemeinsamen Antrag von ihm und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist. Ausnahmen gelten für Vertragsspieler.
- (2) Sie wird für Volljährige in Erwachsenenmannschaften als Spieler ohne vertragliche Bindung an einen Verein oder als Spieler mit vertraglicher Bindung erteilt. Für letztere gelten ergänzende Bestimmungen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind Spieler für Mannschaften in ihrer Altersklasse, solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt. Für Jugendliche gelten zusätzliche Bestimmungen.

§ 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. Dabei ist zulässig, dass Jugendliche Spielgemeinschaften verschiedener Vereine angehören.
- (2) Diese Spielberechtigung beruht auf einer Spielberechtigung für einen der Stammvereine der Spielgemeinschaft.
- (3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft darf deren Spielern die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Stammverein ohne Wartefrist erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften in den betreffenden Altersklassen der Spielgemeinschaft und der Stammvereine erteilt werden.

§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spieldausweise

- (1) Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spieldausweise gefertigt, die Eigentum des ausstellenden Verbands bleiben.
- (2) Die Landesverbände können in ihrem Bereich für die Altersklassen Jugend D und jünger abweichende Bestimmungen erlassen.
- (3) Es gibt für jeden Spieler nur einen Spieldausweis. Weitere Spielberechtigungen sind darin einzutragen.

§ 13 Beantragung der Spielberechtigung

- (1) Die Erteilung der Spielberechtigungen und die Ausstellung der diese dokumentierenden Spielausweise sind bei der zuständigen Passstelle zu beantragen. Die Verbände regeln das Passwesen und die Form der Spielausweise jeweils für ihren Bereich. Diese Spielausweise müssen zumindest den ausstellenden Verband, den Namen und Vornamen des Spielers, dessen Geburtsdatum, den Verein, für den der Spielausweis ausgestellt worden ist, ein zeitnahes Passbild des Spielers und dessen Unterschrift sowie die seines Vereins enthalten. Im Falle elektronischer Spielausweise sind Unterschriften entbehrlich.
- (2) Dem Antrag sind bei Vereinswechsel der bisherige Spielausweis und die sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Spielern mit vertraglicher Bindung sind zusätzlich die Bestimmungen des § 33 zu beachten.

§ 14 Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird bei Erstanmeldung als Handballspieler und bei Vereinswechsel in der Regel unverzüglich nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen erteilt, wobei jedoch für den ersten Spieleinsatz ggf. unterschiedliche Wartefristen zu beachten sind.

§ 15 gestrichen

§ 16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz

Eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, ist unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein oder Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen.

§ 17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft

Spieler, die in der Nationalmannschaft eingesetzt werden, müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen

§ 18 Jugendlicher, Jugendspieler

Jugendliche sind Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler sind Spieler mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen.

§ 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern

- (1) Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Für Spielerinnen und Spieler in Jugendspielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den Stammverein, der im Spielausweis einzutragen ist. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenenpielgemeinschaft angehört.

- (2) Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Kaderspielerinnen der Regional- und Landesverbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern der Regional- und Landesverbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel. Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der fünftöchsten Spielklasse angehören.
- (3) Wird das Erwachsenenspielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenspielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passstelle. Diese unterrichtet die Passstelle des Vereins, für den das Erwachsenenspielrecht eingetragen wird.
- (4) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.

§ 20 Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften

- (1) Jugendspieler mit Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften dürfen in Jugendauswahlspielen auf DHB-, Regional- und Landesverbandsebene eingesetzt werden. Sie müssen von ihren Vereinen bei Maßnahmen im Jugendbereich gemäß § 82 freigestellt werden.
- (2) Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht ein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist, nur für Kaderspieler bei Maßnahmen des DHB.
- (3) Die Ligaverbände sind berechtigt, für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.

§ 21 Durchführung von Jugendspielen

- (1) Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.
- (2) Spiele von Jugendmannschaften sollen von erfahrenen Schiedsrichtern geleitet werden. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen.
- (3) Bei Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und den Jugendmeisterschaften der Verbände sind abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 und ggf. Abs. 4 anzuwenden.

§ 22 Jugendschutzbestimmungen

- (1) Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht.

Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. a. § 19 Abs. 1) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 erfolgen; der Einsatz in Jugendqualifikationsspielen und Spielen der Deutschen Jugendbundesliga der weiblichen A-Jugend wird hierauf nicht angerechnet.

- (2) Jugendliche dürfen an einem Kalendertag nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nichtteilnahmeberechtigt.
- (3) Die Verbände können in ihrem Bereich die Vorlage von Gesundheitspässen für Jugendliche vorschreiben.
- (4) Jugendliche dürfen nur in zwei leistungsbezogenen Auswahlmannschaften der nachstehend aufgeführten Ebenen eingesetzt werden:
 - a) DHB/Regionalverband,
 - b) Landesverband,
 - c) Bezirk/Kreis.
- (5) Wenn die körperliche und/oder geistige Konstitution eines Jugendlichen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens es notwendig erscheinen lässt, kann der Landesverband mit Zustimmung seines Jugendausschusses den Einsatz des Jugendlichen in der nächstniedrigeren Jugendaltersklasse auf Landesverbandsebene zulassen. Im Falle der Zulassung ist der Einsatz dieses Jugendlichen ausschließlich in dieser Jugendaltersklasse möglich und bedarf für jedes Spieljahr einer neuen Ausnahmegenehmigung.

Abschnitt VI – Vereinswechsel

§ 23 Vereinswechsel, Spelausweisverfahren

- (1) Ein Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein abmelden. Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, frühestens am Tage nach seinem letzten Spiel – auch Freundschaftsspiel – wirksam. Abmeldedatum ist der Tag des Zugangs der Abmeldeerklärung beim bisherigen Verein, bei vorheriger Abmeldung der Tag nach seinem letzten Spiel bzw. das in der Abmeldung genannte Datum. Bei Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschaftsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Erfolgt die Abmeldung auf dem Postweg, gilt als Abmeldedatum das Datum des Poststempels. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.
- (2) Der abgebende Verein ist verpflichtet, das Abmeldedatum und einen entsprechenden Vermerk im Spelausweis einzutragen und diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Abmeldedatum, dem Spieler herauszugeben.
- (3) Sofern der Spelausweis nicht mehr vorhanden ist, hat der abgebende Verein dies der Passstelle und dem Spieler schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der neue Verein hat den bisherigen Spelausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 zusammen mit dem Antrag auf Erteilen einer neuen Spielberechtigung der zuständigen Passstelle vorzulegen. Kann der neue Verein den bisherigen Spelausweis

nicht vorlegen, gehen alle Zeitverzögerungen bei der Erteilung der neuen Spielberechtigung zu seinen Lasten.

- (5) Bei einem Wechsel in einen anderen Verband des DHB hat die Passstelle des neuen Verbands den bisherigen Spielausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 unverzüglich an die für den bisherigen Verein zuständige Passstelle zu übersenden.

§ 24 Gestrichen

§ 25 Gestrichen

§ 26 Dauer der Wartefrist

- (1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für Spieler aller Altersklassen und für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbands der IHF kommende Spieler für Meisterschafts- und Pokalspiele grundsätzlich zwei Monate. Sie findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt § 35.
- (2) Für den Einsatz in Jugendspielen der kommenden Spielsaison können Jugendspieler in dem Zeitraum vom 15.03. bis 31.05 eines Jahres den Verein ohne Wartefrist einmal wechseln. Die Wartefrist ist jedoch zu beachten
 - a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison,
 - b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,
 - c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.
- (3) Die Wartefrist beginnt mit der schriftlichen Abmeldung als Handballspieler bei dem bisherigen Verein gemäß § 23.
- (4) Persönliche Sperren hemmen den Beginn bzw. den Ablauf der Wartefrist bei Vereinswechsel; die Wartefrist beginnt erst am Tage nach dem Ablauf der Sperre bzw. verlängert sich um die Dauer der Sperre.
- (5) Wirkt ein Spieler, der sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet und eine neue Spielberechtigung für einen anderen Verein noch nicht erhalten hat, erneut in einer Mannschaft seines bisherigen Vereins – auch bei Freundschaftsspielen – mit, beginnt am Tage nach seinem letzten Spiel die Wartefrist erneut zu laufen.
- (6) Meldet sich ein Spieler, nachdem ihm die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt wurde, bei diesem Verein als Handballspieler wieder ab, beginnt mit dem Tage der Abmeldung eine neue Wartefrist, auch wenn er in einer Mannschaft dieses Vereins noch nicht gespielt hat und/oder er zu seinem früheren Verein zurückkehren will.
- (7) Spieler und ihre Vereine sind verantwortlich dafür, dass alle für die Berechnung der Wartefristen notwendigen Daten den Passstellen wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt werden.

Die Wartefrist fällt fort:

§ 27 Wegfall der Wartefrist

- a) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder einer vom zuständigen Verband bestätigten Auflösung des Vereins oder der Handballabteilung für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen;

- b) bei der Spielklassenübertragung auf einen anderen Verein für Spieler, die sich diesem oder einem dritten Verein anschließen;
- c) bei Bildung einer Spielgemeinschaft für Spieler der bisherigen Vereine, die sich entweder der Spielgemeinschaft oder einem anderen Verein anschließen;
- d) nach vorherigem Vereinswechsel bei Rückkehr eines Spielers zu seinem bisherigen Verein, bevor ihm die Passstelle die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt hat;
- e) für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen, weil ihr bisheriger Verein in der betreffenden Altersklasse zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft besitzt;
- f) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35;
- g) für Jugendliche, die ihren Verein auf Grund des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) wechseln;
- h) bei Ausleihe von Spielern – § 69 –;
- i) für Jugendspieler bei einem Vereinswechsel gemäß § 26 Abs. 2.

§ 28 Gestrichen

§ 29 Gestrichen

§ 30 Internationaler Vereinswechsel

- (1) Bei einem Wechsel aus einem anderen Mitgliedverband der IHF zu einem Verein im Bereich des DHB entscheidet dieser, ob und ab wann die zuständige Passstelle die Spielberechtigung erteilen darf. Hierzu ist ein Freigabeantrag bei internationalem Verbandswechsel zu stellen. Dieser Antrag ist auch zu stellen, wenn der Spieler
 - a) innerhalb der letzten zwei Jahre in keinem nationalen Verband eine Spielberechtigung besessen hat oder
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtling oder Asylant anerkannt ist und über die erforderliche Aufenthaltserlaubnis verfügt.
- (2) Erhalten Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit kein Transferzertifikat allein deshalb, weil der abgebende nationale Verband die in seinem Bereich geltende EU-Vorschrift der Freizügigkeit bzw. Gleichstellung der Arbeitnehmer auf Sportler resp. eine vergleichbare Regelung nicht anwendet, können diese Spieler eine auf den Spielbetrieb des DHB und seiner Verbände begrenzte Spielberechtigung erhalten.
- (3) Die Ausleihe nach § 13 des IHF-Reglements für Verbandswechsel gilt als Vereinswechsel.

Abschnitt VII – Spieler mit vertraglicher Bindung

§ 31 Vertragliche Bindung

Der Handballsport wird von Spielern ohne vertragliche Bindung und von Spielern mit vertraglicher Bindung an einen Verein oder eine Spielbetriebs-Gesellschaft, an der bzw. an deren vertretungsberechtigtem Organ der Verein mit mehr als 25 % der Stimmanteile

beteiligt ist, ausgeübt. Die Spielbetriebs-Gesellschaft muss die Satzung und die Ordnungen des DHB und seiner Verbände verbindlich anerkannt haben. Mit der vertraglichen Bindung verpflichtet sich der Spieler, für einen bestimmten Zeitraum für einen Verein Handball zu spielen.

§ 32 Vertragsform, Vertragsinhalt

- (1) Die vertragliche Bindung bedarf der Schriftform. Ein solcher Vertrag kann nur mit einem volljährigen Spieler für den Einsatz im Erwachsenenbereich in einer Mannschaft der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga, der Dritten Liga oder der Oberliga (vierthöchste Spielklasse) abgeschlossen werden.
- (2) Der Vertrag muss die Regelung aller gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Angabe der Spielklasse und den 30. Juni eines Jahres als Vertragsendedatum enthalten.

§ 33 Vertragsanzeige

- (1) Der Abschluss eines Vertrages ist der zuständigen Passstelle auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. Der Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige ist für die Erteilung der Spielberechtigung maßgeblich. Bei Vereinswechsel wird die Vertragsanzeige erst dann für die Erteilung der Spielberechtigung wirksam, wenn sich der Spieler abgemeldet hat, dies nachgewiesen ist und der bisherige Spielausweis vorliegt.
- (2) Werden der Passstelle mehrere Vertragsanzeigen vorgelegt, ist für die Erteilung der Spielberechtigung diejenige maßgeblich, die zuerst eingegangen ist. Das Datum des Vertrages ist hierbei ohne Belang.
- (3) Für Spieler, die in der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga eingesetzt werden sollen, ist zuständige Passstelle der jeweilige Ligaverband. Für diese Spieler gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich.
- (4) Die zuständigen Passstellen haben alle erteilten und gelöschten Spielberechtigungen für Spieler mit vertraglicher Bindung in Dritte-Liga- und Oberligamannschaften (vierthöchste Spielklasse) dem DHB zu melden. Wird ein Nicht-Vertragsspieler innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe bei einem internationalen Verbandswechsel Vertragsspieler, ist der betreffende Verband (Passstelle) verpflichtet, die erteilte Spielberechtigung innerhalb von zwei Wochen dem DHB anzuzeigen, der seinerseits zu einer entsprechenden Meldung an die IHF bzw. EHF verpflichtet ist.

§ 34 Vereinswechsel, Vertragsende

- (1) Ein Spieler mit vertraglicher Bindung kann als solcher in einem Spieljahr höchstens für zwei Vereine (jedoch nicht gleichzeitig, außer gemäß § 70) die Spielberechtigung erhalten; ein Vereinswechsel kann für ihn, auch im Falle eines Erstvertragsabschlusses, nur vor dem 16. Februar eines Spieljahres vollzogen werden.
- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn der Spieler in der laufenden Spielsaison in der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse eines anderen Verbands der IHF mitgewirkt hat.
- (3) Ein Vereinswechsel für Spieler mit vertraglicher Bindung ist erst dann möglich, wenn die in der Vertragsanzeige angegebene Bindungszeit abgelaufen ist, wenn vor Ablauf der angegebenen Bindungszeit der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder durch Kündigung wirksam beendet worden ist, wobei der Kündigende die Wirksamkeit nachzuweisen hat, oder die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfallen ist. Die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfällt

mit sofortiger Wirkung, wenn ein Verein die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse verliert, für die der Spieler eine vertragliche Bindung eingegangen ist.

- (4) Eine vorzeitige, einvernehmliche Vertragsbeendigung ist der zuständigen Passstelle unverzüglich auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. In den die Spielberechtigung betreffenden Angelegenheiten, auch für die Berechnung der Wartefristen als Nicht-Vertragsspieler ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle maßgebend.

§ 35 Wartefrist

- (1) Die Wartefrist nach § 26 Abs. 1 entfällt für den Spieler, der im laufenden Spieljahr schon einmal vertragsgebunden war oder bisher keine vertragliche Bindung besaß und mit dem der aufnehmende Verein vor dem 16. Februar einen Vertrag abgeschlossen und diesen angezeigt hat.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den Einsatz des Spielers in Spielklassen unterhalb der viert-höchsten Spielklasse.

§ 36 Spielervermittlung

Zur Vermittlung von Spielern sind nur Personen zugelassen, die eine entsprechende DHB-Lizenz besitzen oder anderweitig zur Vermittlung berechtigt sind.

Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen

§ 37 Altersklassen

- (1) Im Spielbetrieb werden unterschieden:
 - a) Männer- und Frauenmannschaften (Erwachsenenmannschaften),
 - b) Jungen- und Mädchenmannschaften (Jugendmannschaften).
- (2) In Erwachsenenmannschaften spielen Männer und Frauen, die 18 Jahre und älter sind. Die Landesverbände können in ihrem Bereich zusätzliche Bestimmungen für die Lebensaltersstufen ab 30 Jahren erlassen.
- (3) Im Jugendbereich gelten folgende Altersklassen:
 - a) A-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - b) B-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - c) C-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - d) D-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - e) E-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;

- f) F-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (4) In den Altersklassen Jugend E und Jugend F können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen. Die Landesverbände können in ihrem Bereich diese Regelung auch auf die Jugend D erweitern sowie Sonderbestimmungen für die Jugend C, D, E und F erlassen.

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

- (1) Gespielt wird im Erwachsenenbereich in folgenden Spielklassen:

- Bundesliga,
- Zweite Bundesliga,
- Dritte Liga,
- Oberliga.

Die Benennung und Einteilung der Spielklassen unterhalb der Oberliga (viert-höchste Spielklasse) obliegt den Landesverbänden.

- (2) Bundesliga und Zweite Bundesliga spielen bei den Männern und Frauen in jeweils einer Staffel.
- (3) Die Dritte Liga besteht bei den Männern und Frauen jeweils aus vier Staffeln. Ihre Zusammensetzung erfolgt nach geografischen Gesichtspunkten. Mannschaften aus dem Bereich einer Oberliga dürfen bei Männern und Frauen jeweils höchstens zwei Staffeln der Dritten Liga zugeordnet werden.

Die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga obliegt dem DHB. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In diesen können auch Regelungen über Art und Höhe der Sicherheit getroffen werden, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine und des DHB zu erbringen ist.

- (4) Unterhalb der Dritten Liga erhalten folgende Landesverbände bei den Männern und Frauen jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Aufstiegsplatz aus den Oberligen in die Dritte Liga:

- Hamburg/Schleswig-Holstein
- Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern
- Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen
- Bremen/westliches Niedersachsen
- Östliches Niedersachsen
- Westfalen
- Niederrhein/Mittelrhein
- Rheinhessen/Rheinland/Pfalz/Saar
- Hessen
- Baden/Südbaden
- Württemberg
- Bayern.

Schließen sich Oberligen zusammen bzw. trennen sich zusammengeschlossene Oberligen, bleibt die Anzahl der ursprünglichen Aufstiegsplätze für den entsprechenden Bereich erhalten.

- (5) Die jeweils höchste Jugendspielklasse der Landesverbände wird als Jugend-Oberliga bezeichnet, die der Regionalverbände als Jugend-Regionalliga. Die höchste Jugendspielklasse auf DHB-Ebene wird als Deutsche Jugend-Bundesliga bezeichnet.
- (6) Die Organisation und Verwaltung der Deutschen Jugend-Bundesliga obliegt dem DHB-Jugendausschuss. Einzelheiten einschließlich der Vorgaben und Bedingungen für Trainerqualifikation und –einsatz werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (7) In den Jugendaltersklassen der A- und B-Jugend, in denen keine Deutsche Jugend-Bundesliga existiert, erhalten die Landesverbände jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Teilnahmeplatz an der Deutschen Jugendmeisterschaft entsprechend der Einteilung in Abs.4.
- (8) Die Ligaverbände regeln alle ihnen durch die Satzung, die Grundlagenverträge und sonstige Vereinbarungen mit dem DHB übertragenen Aufgaben; der DHB regelt alle die Dritte Liga betreffenden Fragen; die Landesverbände regeln sämtliche Angelegenheiten, welche die Oberligen (vierthöchste Spielklasse) und die darunter befindlichen Spielklassen betreffen.

§ 39 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich

- (1) Auf- und Abstieg zwischen der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga sowie den Abstieg aus den Zweiten Bundesligen bei den Männern und Frauen regeln die jeweiligen Ligaverbände.
- (2) Aus der Zweiten Bundesliga steigen bei den Männern und Frauen jeweils vier Mannschaften in die Dritte Liga ab, in die Zweite Bundesliga steigen bei den Männern und Frauen die jeweiligen Staffelsieger auf. Kann ein Staffelsieger der Dritten Liga aufgrund § 40 oder auf Grund einer nicht beantragten oder nicht erteilten Lizenz für die Zweite Bundesliga nicht aufsteigen oder verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, ermitteln die Staffelfürher der Dritten Liga freie Aufstiegsplätze. Nachrangig platzierte Mannschaften haben kein Aufstiegsrecht.
- (3) Aus den vier Staffeln der Dritten Liga steigen bei den Männern und Frauen jeweils die drei letztplatzierten Mannschaften in die entsprechende Oberliga ab. Kann der Meister einer Oberliga (§ 38 Abs. 4) aufgrund § 40 nicht aufsteigen oder verzichtet er auf den Aufstieg, kann nur der Tabellenzweite das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Ist in einer Oberliga der Tabellenzweite selbst aufstiegsberechtigt, kann auch der Tabellendritte das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- (4) Wird auf Grund der Regelung von Abs. 3 die Mannschaftszahl der Dritten Liga (Männer 64, Frauen 56) nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der Absteiger. Freie Plätze werden durch Spiele der jeweils gleichrangig platzierten Mannschaften der vier Staffeln ausgespielt.

§ 40 Spielklasseneinordnung

- (1) Die Mannschaften werden ihrer Leistung entsprechend in eine Spielklasse eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach den Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese Bestimmungen müssen vor Beginn der Spielsaison festliegen.
- (2) Eine Mannschaft gehört einer Spielklasse an, wenn

- a) sie sich den Verbleib in ihr in der vergangenen Spielsaison erspielt, der Verein fristgerecht ihre weitere Mitwirkung anmeldet und sie im Falle der Bundesligen im Erwachsenenbereich die erforderliche Lizenz erhalten hat oder
 - b) als Auf- bzw. Absteiger der Verein ihre Teilnahme am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse fristgerecht erklärt und sie im Falle der Bundesligen im Erwachsenenbereich die erforderliche Lizenz erhalten hat bzw. als Absteiger in die betreffende Spielklasse aufgenommen worden ist (s. a. § 63 Abs. 3).
- (3) In jeder Spielklasse, mit Ausnahme der niedrigsten, darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.
 - (4) Steigt eine Mannschaft ab, kommt ein Aufstieg für eine untere Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft, auch wenn sie die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht.
 - (5) Hinsichtlich der in den Abs. 3 und 4 genannten Regelungen können die Landesverbände Ausnahmen zulassen.

§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

- (1) Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereiches einer Handballabteilung können die zuständigen Verbände nach Anhörung des abgebenden Vereins die Spielklassenrechte nach entsprechendem Antrag auf einen anderen Verein übertragen. Das erworbene Spielklassenrecht im Erwachsenenbereich für die Bundesliga, Zweite Bundesliga und Dritte Liga ist hiervon ausgenommen. Dieses kann nicht auf einen anderen Verein oder wirtschaftlichen Träger übertragen werden.
- (2) Bei der Übertragung des Spielklassenrechts, bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben dem neuen Verein bzw. der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die in einem neuen Verein oder einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine bzw. Abteilungen oder Bereiche bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter platzierten automatisch als Absteiger und müssen in der folgenden Saison in die nächstniedrigeren Spielklassen eingegliedert werden (zu Sätzen 1 und 2 s. jedoch Ausnahme nach § 40 Abs. 5).
- (3) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Stammvereinen werden die Mannschaften vom jeweils zuständigen Verband in Spielklassen eingestuft, falls die Vereine sich nicht über die Verteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen geeinigt haben.

Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalspiele

§ 42 Meisterschaftsspiele

- (1) Meisterschaftsspiele sind Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele, die der Ermittlung des Meisters einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Gebietes sowie der Rangfolge der übrigen Mannschaften, insbesondere auch der Ermittlung der Auf- und Absteiger dienen. Hierzu zählen auch die Qualifikationsspiele im Jugendbereich.

- (2) Die Rundenspiele werden in der Regel in Hin- und Rückspielen ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede Mannschaft spielt. Das gewonnene Spiel wird mit 2:0 Punkten, das unentschiedene mit 1:1 Punkten, das verlorene Spiel mit 0:2 Punkten gewertet.
- (3) Über die Platzierung bei Meisterschaftsspielen entscheidet primär der Punktestand.
- (4) Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie am Ende der Meisterschaftsrunde von den Pluspunkten abzuziehen.

§ 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit

- (1) Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele, sofern die Verbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich keine hiervon abweichenden Regelungen (z. B. Torverhältnis) festgelegt haben. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass Abs. 2 anzuwenden ist;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 durchzuführen.
- (2) Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, gilt sie als nachrangig platziert.
- (3) Die Verbände und der Jugendausschuss des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften werden in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Die Wertung erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel ohne Verlängerung durch 7-m- bzw. 14-m-Werfen nach Abs. 3 herbeigeführt.
- (2) Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften werden an neutralen Orten in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt. Die Wertung erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet an neutralem Ort unter Beachtung von Regel 2:2 (Halle) bzw. 4:9 (Feld) und der Bestimmungen nach Abs. 3 ein Entscheidungsspiel statt.

- (3) Ist nach Anwendung der Regel 2:2 (Halle) bzw. 4:9 (Feld) eine Entscheidung (auch nach Verlängerung) nicht gefallen, wird, wenn die Ausschreibung oder die vor Beginn der Meisterschaftssaison herausgegebenen Richtlinien für diesen Fall keine Neuansetzung des Spiels vorgesehen haben, der Sieger durch 7-m- bzw. 14-m-Werfen entsprechend dem Kommentar der Regel 2:2 – Entscheidung durch 7-m-Werfen – ermittelt.
- (4) Entscheidungen können auch in Form von Ausscheidungsspielen herbeigeführt werden. Diese werden zwischen zwei Mannschaften in ungerader Anzahl angesetzt und jeweils bis zur Entscheidung ausgetragen, wobei eine Mannschaft Gewinner der Ausscheidungsrunde ist, wenn sie mehr als die Hälfte der auszutragenden Spiele gewonnen hat.
- (5) Die Verbände und der Jugendausschuss des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen. Diese müssen in den Durchführungsbestimmungen enthalten sein.

§ 45 Pokalspiele

- (1) Zu den Pokalspielen sind von jedem Verein mehrere Männer- bzw. Frauenmannschaften zugelassen.
- (2) Die Vereine der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga im Erwachsenenbereich sind verpflichtet, an der Deutschen Pokalmeisterschaft auf DHB-Ebene teilzunehmen.
- (3) Die Landesverbände und der DHB können für ihren Bereich Vereine mit Mannschaften in bestimmten Spielklassen verpflichten, an den Pokalspielen teilzunehmen.
- (4) Bei den Männern beginnt im Pokaljahr 2013/14 die 1. DHB-Pokalrunde mit 52 Mannschaften. Diese setzen sich zusammen aus 12 Mannschaften der Bundesliga mit den Platzierungen 7 bis 18 der Vorsaison und allen 20 Mannschaften der 2. Bundesliga aus der Vorsaison sowie 20 Landespokalsiegern. 4 der 22 vom Spelausschuss der 3. Liga ausgelosten Landespokalsieger müssen vor der 1. DHB-Pokalrunde in Hin- und Rückspiel sich für die 1. DHB-Pokalrunde qualifizieren. Der Modus der Zusammensetzung sowie die Durchführung dieser Qualifikationsrunde obliegen dem Spelausschuss der 3. Liga.
An der 2. DHB-Pokalrunde nehmen die 26 Gewinner aus der 1. DHB-Pokalrunde sowie die 6 Mannschaften der Bundesliga mit den Platzierungen 1 bis 6 aus der Vorsaison teil.
Danach werden das Achtel- und Viertelfinale ausgespielt. Die Gewinner der Viertelfinalspiele qualifizieren sich für das Final-Four.
- (5) Bei den Frauen beginnt die 1. DHB-Pokalrunde mit 40 Mannschaften. Diese setzen sich zusammen aus 16 Mannschaften der 2. Bundesliga und den Pokalsiegern der 22 Landesverbände sowie 2 weiteren Vertretern der 2 jeweils größten Landesverbände auf der Basis der spielenden Frauenmannschaften in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 1 c) DHB-Satzung. An der 2. DHB-Pokalrunde nehmen dann 12 Mannschaften der Bundesliga mit den Gewinnern der Spiele der 1. DHB-Pokalrunde teil.
- (6) Die in den Pokalrunden jeweils gegeneinander spielenden Mannschaften werden ausgelost. Der Verlierer scheidet jeweils aus. Das Finale wird in Hin- und Rückspiel gemäß § 44 Abs. 1 ausgetragen. Die Verbände können bestimmen, dass Pokal-

spiele auch in Turnierform gemäß § 54 ausgetragen werden, wobei das Finale nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden muss.

- (7) In einer an der Pokalrunde teilnehmenden Mannschaft kann grundsätzlich jeder Spieler mitwirken, gleichgültig, in welcher Mannschaft seines Vereins und in welcher Spielklasse er bei den Meisterschaftsspielen bisher mitgewirkt hat oder weiterhin mitwirkt. Er ist jedoch für die Pokalmeisterschaften in der Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in der er erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist.

§ 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels

- (1) Absetzung oder Verlegung eines Spiels ist zulässig. In allen Fällen entscheidet die Spielleitende Stelle.
- (2) Die Spielleitende Stelle kann die Verlegung des Spiels davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt, die der Verwaltungsinstanz, der Spielleitenden Stelle und dem Verein der gegnerischen Mannschaft durch die Verlegung entstehen.
- (3) Wird der Antrag auf Verlegung des Spiels abgelehnt oder wird diesem entsprochen, gilt diese Entscheidung als Bestätigung oder als Abänderung des Spielplans.

§ 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels.

§ 48 Schadensregulierung bei Spielausfall

- (1) Wer schuldhaft durch Spielabsage oder Nichtantreten einen Spielausfall verursacht, ist dem Verein, dessen Mannschaft an diesem Spiel beteiligt gewesen wäre, zum Ersatz des durch den Spielausfall entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Als Schaden können entweder Aufwendungen geltend gemacht werden, die durch den Spielausfall nutzlos geworden sind oder der entgangene Gewinn.
- (3) Zu den Aufwendungen, deren Ersatz geltend gemacht werden kann, sind z.B. Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, der Druck von Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter sowie Zeitnehmer und Sekretär zu zählen.
- (4) Als entgangener Gewinn ist die Differenz zwischen den hypothetischen Einnahmen und den dafür aufzuwendenden Ausgaben anzusehen.
- (5) Die hypothetischen Einnahmen können mit der Durchschnittssumme der aus den Spielen erzielten und nachgewiesenen Einnahmen ermittelt werden.
- (6) Diese Regelung gilt auch, wenn eine Mannschaft vor Abschluss der Spielrunde aus dem Spielbetrieb ausscheidet.
- (7) Die Verbände können abweichende Regelungen treffen.

§ 49 Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

- (1) Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus.
- (2) Bei Ausscheiden einer Mannschaft werden alle von ihr bisher durchgeführten Spiele nicht gewertet.

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

- (1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren zu werten:
- a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;
 - b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens acht Feld- oder fünf Hallenspielern in Spielkleidung zur Stelle ist;
 - d) wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will (s.a. §§ 76 und 77) oder andere Regelungen des zuständigen Verbands zum Schiedsrichtereinsatz nicht befolgt;
 - e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;
 - f) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;
 - g) bei Mitwirkung von mindestens zwei gedopten Spielern;
 - h) wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z. B.:
 - festgespielte Spieler (§ 55);
 - Spieler während einer Wartefrist (§ 26);
 - Spieler ohne Spielberechtigung (§ 10);
 - Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22;
 - Spieler trotz Spielverbots nach § 82;
 - Gesperrte Spieler;
 - In sonstiger Eigenschaft Gesperrte;
 - Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als zwei Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§66);
 - Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 3, Regel 4:3 IHR).
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Spielleitende Stelle von Amts wegen.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich zusätzliche Bestimmungen erlassen.

§ 51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen

Falls für eine Mannschaft ein Entscheidungs- oder Ausscheidungsspiel zur Ermittlung des Meisters, des Staffel- oder Turniersiegers bzw. des Auf- oder Absteigers nach § 50 als verloren gewertet wird, scheidet sie automatisch aus dem weiteren Wettbewerb aus. Die von ihr bisher in der jeweiligen Runde bereits ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

- (1) Kann der Sieger, Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffel aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen nicht termingerecht zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, Aufstiegsspielen oder Abstiegsspielen für die nächste Spielsaison ermittelt werden, wird er von der zuständigen Spielleitenden Stelle nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmt.
- (2) Wenn die Auf- bzw. Abstiegsspiele zur oder die Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bereits begonnen haben, ist die nach Abs. 1 getroffene Entscheidung nicht mehr durch die Ergebnisse später ausgetragener Spiele oder später ergangener Entscheidungen von Rechtsinstanzen abänderbar.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich die Zuständigkeit nach Abs. 1 abweichend regeln.

§ 53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalspiels auf Grund eines Urteils

Ist gegen die Wertung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalspiels ein Rechtsbehelf eingelegt, kann die auf Grund eines Urteils einer Rechtsinstanz angeordnete Neuansetzung des Spiels nur noch dann durchgeführt werden, wenn die nächste Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalrunde noch nicht begonnen hat. Hat eine neue Runde bereits begonnen, nimmt an ihr der Sieger des angefochtenen Spiels teil.

§ 54 Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform

- (1) Für Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform ist der Austragungsmodus mit Angabe über Spielzeit und Mannschaftszahl sowie der finanziellen Abwicklung und der Einspruchsmöglichkeiten und Einspruchsfristen vor Beginn der Spielsaison festzulegen und in die Durchführungsbestimmungen (Ausschreibungen) aufzunehmen.
- (2) Bei Punktgleichheit findet § 43 Abs. 1 sinngemäß Anwendung, falls in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Einsprüche können nur bei gleichzeitiger Zahlung der vorgesehenen Gebühr eingelegt werden. Rechtsentscheide, die für die Abwicklung des Turniers nötig sind, haben Rechtskraft und sind endgültig.
- (4) Ein Turnierspiel gilt als *e in* Spiel im Sinne des § 55 (Festspielen).

§ 55 Festspielen

- (1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins eingeschränkt. Ein Festspielen bei Pokalspielen ist gesondert geregelt (s. § 45 Abs. 7).
- (2) Ein Spieler, der in einem der beiden ersten Meisterschaftsspiele einer Mannschaft mitgewirkt hat, wird für eine andere Mannschaft erst teilnahmeberechtigt, wenn sowohl diese Mannschaft als auch die Mannschaft, in der er mitwirkte, zwei Meisterschaftsspiele ausgetragen haben. Dies gilt auch für Jugendspieler, die in verschiedenen Mannschaften derselben Jugend-Altersklasse spielen, nicht jedoch für die in Abs. 12 genannten Spieler.
- (3) Unbeschadet Abs. 2 ist ein Spieler in der höheren Mannschaft festgespielt, in der er innerhalb von vier Wochen – zurückgerechnet vom Tage seines letzten Mitwirkens in der höheren Mannschaft – an mehr als einem Spiel der höheren Mannschaft teilgenommen hat. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Vier-Wochen-Frist einzurechnen.

- (4) Bei einem Mitwirken in drei oder mehr Mannschaften verschiedener Spielklassen innerhalb des Zeitraums von Abs. 3 gelten die höheren Spielklassen im Verhältnis zur unteren Spielklasse als *e i n e* höhere Spielklasse. Dabei ist die Regelung zu Abs. 3 getrennt von jeder Spielklasse aus zu berücksichtigen.
 - (5) Festgespielte Spieler können – mit Ausnahme nach Abs. 6 – an Spielen unterer Mannschaften wieder teilnehmen, wenn sie an den beiden letzten Meisterschaftsspielen der Mannschaft nicht teilnahmen, in der sie sich festspielten. Persönliche Sperren werden hierauf nicht angerechnet. Frühestens mit dem Freiwerden für untere Mannschaften kann die Vier-Wochen-Frist des Abs. 3 erneut zu laufen beginnen.
 - (6) In der Rückspielrunde können jedoch festgespielte Spieler für untere Mannschaften nur noch frei werden, wenn nach Ablauf der Wartefrist (zwei Meisterschaftsspiele) sowohl für die Mannschaft, in der sich der Spieler festspielte, als auch für die untere Mannschaft, in welcher der Spieler eingesetzt werden soll, noch je mindestens zwei Meisterschaftsspiele auszutragen sind.
 - (7) Scheidet eine Mannschaft vorzeitig aus der Meisterschaftsrunde aus, werden die zum Zeitpunkt des Ausscheidens festgespielten Spieler einen Monat nach ihrem letzten Einsatz in dieser Mannschaft für untere Mannschaften teilnahmeberechtigt, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist.
 - (8) Verstöße gegen die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 bewirken Spielverlust für die Mannschaft, in der der Spieler fehlbar wurde, und Geldstrafen.
 - (9) In unteren Mannschaften festgespielte Spieler können jederzeit in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.
 - (10) Die schriftliche Ummeldung fest gespielter Spieler kann verlangt werden. Die Vereine bleiben für die Beachtung der Bestimmungen selbst verantwortlich.
 - (11) Die Bestimmungen des Festspielens werden auf Jugendspieler nur angewandt, wenn sie in verschiedenen Mannschaften derselben Jugend-Altersklasse spielen.
 - (12)
- a) Spieler können sich bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften (*der fünf höchsten Spielklassen*)^{**)} nicht festspielen. Diese Regelung gilt auch für Jugendspieler mit Doppelspielrecht.^{***)} (*Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb abweichende Bestimmungen erlassen.*)^{**)}
 - b) Spieler können sich bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen und Dritten Ligen (gilt nur für den Erwachsenenbereich) nicht festspielen. Ihr Einsatz ist jedoch nur ab der fünfthöchsten Spielklasse zulässig.^{***)}
 - c) Spielerinnen können sich in Mannschaften der Deutschen Jugendbundesliga der weiblichen Jugend A nicht festspielen.

§ 56 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidung muss den in den Spielregeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Es sind Trikots mit deutlich sichtbaren Nummern zu verwenden. Die gleiche Nummer darf in einer Mannschaft nicht mehrfach verwendet werden.

- (2) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist grundsätzlich der Heimverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, es sei denn in den Durchführungsbestimmungen ist eine andere Regelung getroffen. Der Schiedsrichter bestimmt, ob die Spielkleidung zu wechseln ist. Die Mannschaften haben eine zweite, andersfarbige Spielkleidung mitzubringen, wenn in Turnierform gespielt wird. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen.
- (3) Das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung kann von einer Meldung bzw. Genehmigung abhängig gemacht werden. Für Mannschaften der Bundesligen im Erwachsenenbereich ist eine Werbung nach den Werberichtlinien des zuständigen Ligaverbands zugelassen; der DHB und die Landesverbände sind für Werbung bei Mannschaften, die nicht den Bundesligen im Erwachsenenbereich angehören, zuständig und erlassen ggf. dazu eigene Richtlinien.

^{*)} Klammerzusatz gültig ab 01.07.2014.

^{**)} Diese Vorschrift hebt nicht die §§ 69 u. 70 SpO auf. Der ausgeliehene Spieler (mit Zweifachspielrecht) hat im Erst- und im Zweitverein nur ein Spielrecht in den Spielklassen von der Bundesliga bis zur fünfthöchsten Klasse.
(Anmerkung Winden)

^{***)} Abs. 12 b) gilt nur für Spieler, die im betreffenden Spieljahr

a) das 22. oder 23. Lebensjahr vollenden und

b) wenn sie in Mannschaften der oberen Spielklassen (fünfhöchste bis zur Bundesliga) eingesetzt werden.

Bei Einsatz unterhalb der fünfthöchsten Spielklasse ist Abs. 12 b) nicht anwendbar (Anmerkung Winden).

Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene

§ 57 Meisterschaften

Der DHB spielt folgende Meisterschaften und Wettbewerbe im Hallenhandball aus:

- a) Deutsche Meisterschaft der Männer,
- b) Deutsche Meisterschaft der Frauen,
- c) Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer,
- d) Deutsche Pokalmeisterschaft der Frauen,
- e) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend A,
- f) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend B,
- g) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend A,
- h) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend B,
- i) sonstige Wettbewerbe im Jugendbereich.

§ 58 Deutsche Handball-Meister

Die Meister der Bundesliga sind Deutsche Handball-Meister.

Der Sieger des Endspiels um die Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Pokal-Meister.

Die Meister im Jugendbereich sind Deutsche Handball-Jugendmeister.

§ 59 Zuständigkeiten

- (1) Die Ligaverbände des DHB sind zuständig für
 - a) die Meisterschaftsspiele der Bundesligen im Erwachsenenbereich,
 - b) die Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft,
 - c) den Supercup der Männer-Vereinsmeisterschaften.

Die Spielleitenden Stellen werden durch den jeweiligen Ligaverband bestimmt.

- (2) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und für die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich. Der Jugendausschuss beruft einen Spielausschuss und die Spielleitenden Stellen.
- (3) Der Schiedsrichterwart regelt den Einsatz der Schiedsrichter.

§ 60 Organisation der Spiele

- (1) Der Bundesrat des DHB entscheidet über die Wettkampfsysteme auf Bundesebene mit Ausnahme der Bundesligen im Erwachsenenbereich. Dem zuständigen Ligaverband obliegt die Organisation und Vorbereitung der Wettbewerbe der Bundesligen und der Pokalspiele auf Bundesebene. Die Abwicklung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und der sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich obliegt dem Jugendausschuss.
- (2) Die Spiele um die Meisterschaften und die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich werden von den zuständigen Spielleitenden Stellen angesetzt.

Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich

§ 61 Bundesliga und Zweite Bundesliga – Männer und Frauen

Die Zahl der Mannschaften in den jeweiligen Bundesligen ist von den zuständigen Ligaverbänden festzulegen. Sofern Änderungen auch Auswirkungen auf die darunter liegenden Spielklassen haben, sind diese Änderungen vom Bundesrat zu beschließen.

§ 62 Gestrichen

§ 63 Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen

- (1) In die Zweite Bundesliga Männer und Frauen werden die Absteiger aus der jeweiligen Bundesliga und vier Aufsteiger aus der Dritten Liga aufgenommen, während die vier Absteiger aus der Zweiten Bundesliga Männer und Frauen in die jeweilige Dritte Liga aufgenommen werden.
- (2) Die Ligaverbände können Mannschaften der Bundesligen, die die erforderliche Lizenz nicht erhalten oder keinen Antrag auf die Erteilung einer Lizenz stellen oder auf die Teilnahme in der Spielklasse, für die sie sich sportlich qualifiziert haben, verzichten, auf die Anzahl der Absteiger anrechnen.
- (3) Mannschaften gem. Abs. 2, die nicht auf die Zahl der Absteiger angerechnet werden können, sind in eine Spielklasse ihres Landesverbands einzugliedern.
- (4) Ein Teilnahmeverzicht gem. Abs. 2 muss spätestens bis zum ersten Tag nach Ende der laufenden Saison gegenüber dem zuständigen Ligaverband erklärt sein.

§ 64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen sind

- a) Meldung der Mannschaft auf dem Formblatt des zuständigen Ligaverbands zum festgesetzten Termin,
- b) Vorlage der geforderten Sicherheit beim jeweiligen Ligaverband,
- c) Besitz der durch den zuständigen Ligaverband zu erteilenden Lizenz gemäß den Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen.

§ 65 Sicherheit

Der jeweilige Ligaverband entscheidet über Art und Höhe der Sicherheit, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine der Bundesligen oder ihrer wirtschaftlichen Träger und des Ligaverbands zu erbringen ist. Diese Sicherheiten schließen auch Forderungen ein, die sich aus der Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben ergeben können.

§ 66 Spieler der Bundesligen

Zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sind grundsätzlich nur Spieler berechtigt, welche die entsprechende Spielberechtigung als Spieler mit vertraglicher Bindung besitzen. Volljährige Spieler ohne vertragliche Bindung dürfen von ihrem Verein in höchstens zwei Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden; Jugendliche (= Minderjährige, s. § 18 Satz 1) mit Doppelspielrecht dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

§ 67 Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung erteilt auf Antrag der zuständige Ligaverband in einem besonderen Ausweis für Spieler der Bundesligen. In dem Antrag haben Verein und Spieler neben den sonst geforderten Angaben zu erklären, dass sie Satzung, Ordnungen und Entscheidungen der DHB-Organen als verbindlich anerkennen.
- (2) Der bisherige Spielausweis wird vom zuständigen Ligaverband einbehalten bzw., sofern gleichzeitig ein Vereinswechsel erfolgt ist, unverzüglich der Passstelle des bisherigen Vereins übersandt. Darüber hinaus ist die nun zuständige Passstelle

unverzüglich über die erteilte Spielberechtigung mit Adresse des Spielers und ggf. bestehende Wartefristen für untere Mannschaften zu informieren.

- (3) Die Erteilung der Spielberechtigung kann versagt werden, wenn der Verein Bedingungen oder Auflagen aus dem Lizenzierungsverfahren nicht erfüllt hat oder die Deckung der mit der Spielerverpflichtung verbundenen Ausgaben in den vorgelegten Lizenzierungsunterlagen nicht ausgewiesen ist oder auf Anforderung nicht nachgewiesen wird.

§ 68 Spielerliste

Der zuständige Ligaverband veröffentlicht zum 1. September und 1. März eines Jahres eine Liste der Spieler mit vertraglicher Bindung an einen Bundesligenverein mit Angabe der Vertragslaufzeit.

§ 69 Ausleihe von Spielern

- (1) Ein Verein der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga (Erstverein) darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz bis zur fünfthöchsten Spielklasse – jedoch nicht in derselben Staffel – unter folgenden Voraussetzungen ausleihen:
 - a) Der Spieler hat das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige an den zuständigen Ligaverband noch nicht vollendet.
 - b) Der Spieler hat sein Einverständnis zur Ausleihe an den bestimmten Zweitverein schriftlich erklärt. Er kann zur Abgabe der Einverständniserklärung nicht im voraus verpflichtet werden.
 - c) Die Ausleihe muss dem jeweils zuständigen Verband spätestens eine Woche vor dem ersten Spieleinsatz für den Zweitverein und vor dem 16. Februar eines Spieljahres zugegangen sein.
 - d) Notwendiger Bestandteil der schriftlichen Ausleiheanzeige sind die rechtsverbindlichen Einverständniserklärungen des Spielers, des Erstvereins und des Zweitvereins sowie die Angabe des kalendermäßig bestimmten Ausleihezeitraumes.
 - e) Die Ausleihedauer endet – unbeschadet der Angabe in der Ausleiheanzeige – auch durch spätere einvernehmliche Widerrufsanzeige der beiden Vereine und des Spielers, darüber hinaus zwangsläufig mit Ende des Spielervertrages (Erstverein), spätestens jedoch mit dem Ende der Spielsaison, die auf die Vollendung des 23. Lebensjahres des Spielers folgt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag des Spielers mit dem Erstverein besteht.
 - f) Die Ausleihe desselben Spielers ist während eines Spieljahres nur einmal und nur an einen Verein möglich.
 - g) Der Erstverein kann im laufenden Spieljahr pro Mannschaft höchstens drei Spieler ausleihen, der Zweitverein höchstens drei Ausleihe-Spieler aufnehmen.
- (2) Während der Ausleihedauer bleibt der Vertrag des Spielers mit seinem Erstverein gültig. An diesen Vertrag ist die Ausleihe gebunden.
- (3) Die Ausleihe eines Spielers gilt nicht als Vereinswechsel.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) - g) gilt die Spielberechtigung für den Zweitverein als erteilt. Eine Wartefrist entfällt.
- (5) Die Ligaverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 69a Ausleihe von Spielern nach Vollendung des 23. Lebensjahres

Ein Verein der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein zum Einsatz in der Bundesliga oder Zweiten Bundesliga ausleihen. Voraussetzung ist, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur vor dem 16.02. in der folgenden Spielsaison möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 31 ff.

§ 70 Zweifachspielrecht

- (1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein gleichzeitig in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften sowie den Mannschaften der vierthöchsten und fünftöchsten Spielklasse (und nur in diesen) spielberechtigt (Zweifachspielrecht), wenn
 - das Zweifachspielrecht in der Ausleiheanzeige (s. § 69 Abs. 1 Buchst. c) und d)) erklärt worden ist und
 - der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat.

Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Entscheidungen des Erstvereins sind bei Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. vorrangig (nur interne Wirkung zwischen Erst- und Zweitverein).
- (3) Wird gegen einen Spieler eine zeitliche Sperre verhängt, gilt diese für beide Vereine. Für die vorzeitige Entsperrung gemäß § 21 Rechtsordnung sind die Spiele der Mannschaft des Vereins maßgeblich, in der der Straftatbestand erfüllt wurde.

§ 71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen

Können sich die beteiligten Vereine wegen der Feststellung und Erstattung eines entstandenen Schadens gemäß § 48 nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der zuständige Ligaverband. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 Rechtsordnung analog anzuwenden.

§ 72 Trainer-Anstellung

- (1) Vereine der Bundesliga Männer und Frauen und der Zweiten Bundesliga Männer sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele und im Trainingsbetrieb einen vertraglich gebundenen Trainer mit DHB-A-Lizenz zu beschäftigen. Vereine der Zweiten Bundesliga Frauen sind in gleicher Weise verpflichtet, einen Trainer mit mindestens DHB-B-Lizenz zu beschäftigen. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, spätestens bis zum Beginn der Spielsaison dem zuständigen Ligaverband zu melden.
- (2) Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er bei dem Verein nicht beschäftigt ist.
- (3) Über Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 1 entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall der zuständige Ligaverband in Abstimmung mit dem DHB-

Bundeslehrwart und/oder dem DHB-Sportdirektor. Bei ausländischen Trainern können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft der Bundesligen zu betreuen.

Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

§ 73 Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele ohne Meisterschaftscharakter; sie sind vom Veranstalter dem zuständigen Verband bzw. der von diesem bestimmten Stelle anzuzeigen.
- (2) Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Mannschaften abweichende Vereinbarungen bezüglich der Spielzeit, der Größe der Spielfläche und der Zahl der einzusetzenden Spieler treffen. Die Vereinbarungen sind im Spielbericht einzutragen.
- (3) An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist. Die Ligaverbände können abweichende Regelungen treffen.
- (4) Für den Einsatz von Gastspielern ist eine Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung ist der Verband, dem der den Antrag stellende Verein angehört. Diesem Antrag ist die Einverständniserklärung des Vereins, für den eine gültige Spielberechtigung für den Bereich des DHB erteilt ist, beizufügen. Der Antrag soll grundsätzlich zehn Tage vor der Veranstaltung bei der vom Verband bestimmten Stelle vorliegen.

§ 74 Spielleitende Stelle

Bei Freundschaftsspielen sind die für den ausrichtenden Verein zuständigen untersten Verwaltungsinstanzen Spielleitende Stellen (s. a. § 30 Nr. 5 Rechtsordnung). Für teilnehmende Spieler der Bundesligen im Erwachsenenbereich bleibt die Spielleitende Stelle des jeweiligen Ligaverbands zuständig.

§ 75 Besondere Spielformen

- (1) Der DHB und die Verbände können Spiele eigener Art mit oder ohne Wettkampfscharakter veranstalten, bei denen die Handballregeln der IHF und die Ordnungen, insbesondere die Spiel- und die Rechtsordnung keine oder nur teilweise Anwendung finden, z. B. Beachhandballspiele, Spielfeste, Breitensportveranstaltungen, sonstige den Handballsport fördernde Veranstaltungen, Spiele von Traditionsmannschaften, Oldie-Masters, Spiele mit gemischten Mannschaften etc..
- (2) Vereine bedürfen zur Veranstaltung von Spielen nach Abs. 1 der vorherigen Genehmigung des zuständigen Landesverbands. In der Antragstellung sind die Besonderheiten der Spielform anzugeben.
- (3) Die Klärung und Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes für Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 obliegt vorab dem Veranstalter.

Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht

§ 76 Schiedsrichteranzetzung

- (1) Die Schiedsrichter werden bei Spielen unter Leitung des DHB und der Ligaverbände durch den DHB, in allen anderen Fällen durch den zuständigen Regional- oder Landesverband oder dessen Gliederungen angesetzt. Bei zwischenverbandlichen Wettbewerben werden die Schiedsrichter durch die vertraglich bestimmte Stelle eingesetzt.
- (2) Für die Schiedsrichteranzetzung ist der DHB ferner im Erwachsenenbereich zuständig:
 - a) bei Freundschaftsspielen zwischen Bundesligamannschaften,
 - b) bei Freundschaftsspielen von Bundesligamannschaften gegen ausländische Mannschaften,
 - c) bei Turnieren, an denen überwiegend Bundesligamannschaften teilnehmen.
- (3) Der DHB-Schiedsrichterwart kann die Aufgaben an die Verbände delegieren.
- (4) Der Schiedsrichterwart des Regionalverbands des Heimvereins setzt die Schiedsrichter bei Spielen von Bundesligamannschaften im Erwachsenenbereich gegen andere Mannschaften an.
- (5) Bei den übrigen Freundschaftsspielen und Turnieren regeln die Landesverbände die Schiedsrichteranzetzung.
- (6) Ein Schiedsrichter soll keinem der beiden spielenden Vereine angehören (neutraler Schiedsrichter).
- (7) Die Landesverbände können in ihrem Bereich für untere Spielklassen (unterhalb der Oberliga (vierthöchste Spielklasse)) abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 77 Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Die Trainer der beteiligten Mannschaften gelten nicht als neutrale Schiedsrichter.
- (2) Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen Schiedsrichter eines der beiden spielenden Vereine oder auf eine Person einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehört.
- (3) In unteren Spielklassen – sie sind von den Verbänden zu benennen – müssen sich bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters die Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen.
- (4) Die Verbände und der Jugendausschuss des DHB können in den Fällen nach Abs. 1 bis 3 für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.
- (5) Das Ergebnis der Einigung bzw. des Losentscheids ist vor Beginn des Spiels schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen.
- (6) Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Falls gegen die Wertung des Spiels Einwendungen innerhalb einer Frist von drei Tagen erhoben werden, entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung des Spielgegners.

§ 78 Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) Wird ein Spiel wegen schuldhaften Ausbleibens des Schiedsrichters nicht ausgetragen oder wird aus diesem Grunde eine Wiederholung des Spiels nötig, hat die Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzung zuständig ist, den nachweislich infolge des Nichterscheinens entstandenen Schaden (vgl. § 48) der Vereine zu tragen. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Im Streitfall bestimmt die zuständige Rechtsinstanz auf Antrag die Höhe des zu erstattenden Schadens.

§ 79 Zeitnehmer, Sekretär

- (1) Zu jedem Meisterschafts- und Pokalspiel sind Zeitnehmer und Sekretär von den beteiligten Vereinen zu stellen, soweit diese nicht von der zuständigen Stelle angesetzt werden. Die Verbände können in ihrem Bereich Ausnahmen zulassen.
- (2) Zeitnehmer und Sekretär können der Spielleitenden Stelle einen Bericht geben. Sie haben diese Absicht dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 80 Spielaufsicht

- (1) Spielaufsicht kann angeordnet werden:
 - a) durch die Spielleitende Stelle,
 - b) auf Antrag eines Vereins,
 - c) durch Urteil.
- (2) Die Kosten der Spielaufsicht trägt
 - a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der Verein, der die Spielaufsicht beantragt hat,
 - c) im Falle von Abs.1 Buchst. c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.
- (3) Der Aufsichtführende ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär nicht eingreifen.
- (4) Will der Aufsichtführende einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 80a Technischer Delegierter

- (1) Der Technische Delegierte kann gestellt werden
 - a) durch die Spielleitende Stelle,
 - b) auf Antrag eines Vereins,
 - c) durch Urteil.
- (2) Die Kosten des Technischen Delegierten trägt

- a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der den Antrag stellende Verein,
 - c) im Falle von Abs.1 Buchst. c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.
- (3) Der Technische Delegierte ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter nicht eingreifen (s. EHF-Delegiertenordnung, jedoch auch Erläuterungen zu den Spielregeln Nr. 7 B. b).
- (4) Will der Technische Delegierte einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 81 Spielbericht

- (1) Zu jedem Spiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein Spielbericht auszufüllen.
- (2) Der Schiedsrichter prüft vor dem Spiel die Spielausweise nach dem ausgefüllten Spielbericht. Wird ein Spielausweis vorgelegt, der von den für diese Klasse üblichen Ausweisen abweicht, hat der Schiedsrichter im Spielbericht darauf hinzuweisen.
- (3) Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein an diesem Tage spielberechtigt ist. Fehlende Spielausweise sind vom Verein innerhalb von fünf Tagen mit Freibriefumschlag für die Rücksendung an die Spielleitende Stelle einzuschicken, wenn diese angefordert werden.
- (4) Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler haben am Spiel teilgenommen, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind.
- (5) Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 Rechtsordnung hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.
- (6) Von Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertretern oder einer betroffenen Person vorgebrachte Einspruchsgründe sind vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt für angekündigte Berichte der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, des Zeitnehmers oder des Sekretärs.
- (7) Die Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bescheinigen.
- (8) Die Spielleitende Stelle ist nicht befugt, im Spielbericht eingetragene Disqualifikationen aufzuheben oder die von dem Schiedsrichter vorgenommene Einstufung eines Vergehens zu ändern.
- (9) Spielberichte der Schiedsrichter müssen spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltage an die Spielleitende Stelle gesandt werden.

Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen

§ 82 Abstellen von Spielern

- (1) Spieler, die zu einem Auswahlspiel oder zu einem Lehrgang einberufen werden, müssen zu diesem Zweck von ihrem Verein freigegeben werden. Die Einberufung ist dem zuständigen Verband mitzuteilen.
- (2) Falls bei Einberufung von Spielern, die keiner Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich angehören, eine Frist von zwei Wochen vor der geplanten Maßnahme nicht eingehalten wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Verbands einzuholen.
- (3) Diese Zustimmung entfällt nur, sofern der DHB den Verbänden
 - a) bis spätestens 1. Februar seine Termine für die nächste Hallensaison und
 - b) bis spätestens 1. Oktober seine Kaderlisten für die nächste Hallensaison bekannt gegeben hat.
- (4) Spieler, die Auswahlspielen oder Schulungs- bzw. Sichtungslerngängen – mit Ausnahme von Übungsleiterlehrgängen – fernbleiben, dürfen für die Tage der Veranstaltung in keiner Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen, sofern keine Freigabe durch die einberufende Stelle erfolgt ist. Bei Verstößen gegen dieses Verbot ist das Spiel der betreffenden Mannschaft als verloren zu werten und ihr Verein mit einer Geldstrafe zu belegen – vgl. § 19 Abs. 1 Buchst. h) und Abs. 2 Rechtsordnung. Das Spielverbot gilt jedoch nicht als persönliche Sperre des Spielers. Der Spieler, der gegen das Verbot von Satz 1 verstößt, kann gesperrt werden – vgl. § 20 Rechtsordnung.
- (5) Spieler, die unentschuldig nicht an Lehrgängen und Auswahlspielen teilnehmen, können gesperrt werden. Verschuldet ein Verein die Nichtteilnahme, ist in jedem Falle eine Geldstrafe zu verhängen.
- (6) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler bzw. einen Jugendsprecher zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme der satzungsgemäßen Organe des DHB oder seiner Verbände abstellen muss, kann die Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind zu verlegen.
- (7) Die Verpflichtung für einen Verein der Bundesligen im Erwachsenenbereich, Spieler abzustellen, entfällt, falls seitens des DHB keine Spielunfähigkeitsversicherung zugunsten des abstellenden Vereins für dessen Spieler abgeschlossen ist. Die Höhe der Versicherungssumme ist zwischen betreffendem Ligaverband und DHB-Präsidium einvernehmlich festzulegen.
- (8) Die Verbände können im Falle des Abs. 6 für Maßnahmen ihres Bereiches abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 83 Sperre

- (1) Gesperrte Spieler, Mannschaftsoffizielle, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, sonstige Offizielle sowie Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind für den Zeitraum der zeitlichen Sperre von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen. Sie gelten als nichtteilnahmeberechtigt. Sie dürfen auch nicht an Freundschaftsspielen teilnehmen sowie in der Sperrzeit eine der vorgenannten Funktionen bei Spielen ausüben.

- (2) Gesperrte Mannschaften oder Abteilungen sind während der Sperre vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

§ 84 Hallen- oder Platzsperre

- (1) Neben der Verhängung einer Hallen- oder Platzsperre gegen einen Verein durch Urteil der Rechtsinstanzen kann eine solche auch durch die Spielleitende Stelle angeordnet werden, wenn der Schutz von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären, Spielern, Mannschaftsoffiziellen, Spielaufsichten/Technischen Delegierten oder Zuschauern nicht gewährleistet war, auch wenn dem Heimverein eine schuldhaft Vernachlässigung des Ordnungsdienstes im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3 Rechtsordnung nicht nachzuweisen ist.
- (2) Auf gesperrten Plätzen und in gesperrten Hallen darf während der Sperre kein Meisterschafts- oder Pokalspiel ausgetragen werden. Soll sich die Platz- oder Hallensperre auch auf Freundschaftsspiele erstrecken, muss dies ausdrücklich bestimmt werden.
- (3) Die während einer Platz- oder Hallensperre angesetzten Meisterschafts- und Pokalspiele sind an neutralem Ort auszutragen. Die Spielleitende Stelle bestimmt den Austragungsort. Der bestrafte Verein gilt als Heimverein. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 85 Trainer, Mannschaftsoffizielle

- (1) Vereine, die einen Trainer einsetzen, sind verpflichtet, diesen dem zuständigen Verband zu melden.
- (2) Ein aktiver Spieler darf nicht mehr als zwei Vereinen gleichzeitig als Trainer zur Verfügung stehen.
- (3) Mannschaftsoffizielle gemäß Regel 4:2-3 dürfen ihren Spielern unter Beachtung des Auswechsellraum-Reglements Weisungen erteilen. Sie dürfen das Spiel und dessen Leitung durch den Schiedsrichter nicht behindern oder stören.

§ 86 Dopingverbot

- (1) Doping ist im Bereich des DHB und seiner Verbände sowie der angeschlossenen Vereine und Spielgemeinschaften verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 des Anti-Doping-Reglements (ADR) festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- (2) Die Anordnung der Dopingkontrollen obliegt den nach dem ADR zuständigen Organen und Organisationen.
- (3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
- (4) Spieler oder Dritte (z. B. Mannschaftenverantwortlicher, Mannschaftsoffizieller, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer, Arzt, Masseur oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- und Verbandsmitglieder und -vertreter), die Doping-Substanzen anwenden, jemanden zu deren Anwendung veranlassen, solche anbieten oder bei sonstigen Verstößen gegen die Artikel 2.1. bis 2.8 ADR mitwirken, werden bestraft.
- (5) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft haben zu gewährleisten, dass ihre Spieler nicht gedopt sind und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein bzw. der Spielgemeinschaft ist das Handeln der Mitglieder, Mitarbeiter und der beauftragten Personen zuzurechnen.

- (6) Einzelheiten sind in dem vom Präsidium des DHB erlassenen, für alle Mitgliedverbände, angeschlossenen Vereine, Spielgemeinschaften, Lizenznehmer, Spieler und Dritte verbindlichen Anti-Doping-Reglement, in dem NADA-Code, dem NADA-Standard für Meldepflichten und in der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der World-Anti-Doping-Agentur geregelt.

§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten

- (1) Alle Spiele werden nach den Handballregeln der IHF in der Fassung des DHB ausgetragen.
- (2) Die Verbände können für ihren Bereich im Rahmen der Vorgaben der IHF-Regeln abweichende Bestimmungen bezüglich der Dauer der Halbzeitpause, der Anwendung und der Anzahl der Team-Time-outs und der Anzahl von Spielern erlassen. Die Verbände können für ihren Bereich für den Spielbetrieb der Jugend F bis einschließlich Jugend C ergänzende Bestimmungen zu den IHF-Regeln erlassen, soweit nicht der DHB-Bundestag oder der DHB-Bundesrat einheitliche Regelungen beschlossen hat.
- (3) Die von der IHF beschlossenen Ergänzungen und Änderungen der Handballregeln, der Kommentare, der IHF-Handzeichen, des Auswechselraum-Reglements und der Erläuterungen zu den Spielregeln, welche mit Beginn des neuen Spieljahres Gültigkeit haben sollen, müssen den Verbänden des DHB bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zugänglich gemacht werden.
- (4) Sämtliche nach dem 30. April eines Jahres bekannt gegebenen Neuerungen und Änderungen gemäß Abs. 3 sollen im Bereich des DHB erst mit Beginn des Spieljahres im nächsten Kalenderjahr Gültigkeit haben.

§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung

Diese Spielordnung ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich.

D. Änderung der DHB-Ehrungsordnung

Die DHB-Ehrungsordnung erhält folgende neue Fassung mit folgendem Wortlaut:

EHRUNGSORDNUNG (EO)

Stand 21.09.2013

- § 1 *Allgemeines*
- § 2 *Ehrenpräsident*
- § 3 *Ehrenmitglied*
- § 4 *DHB-Ehrenring*
- § 5 *Ehrennadel*
- § 6 *Erinnerungsnadel für Spieler(innen)*
- § 7 *Erinnerungsnadel für Schiedsrichter(innen)*
- § 8 *Schiedsrichterdiplom*
- § 9 *Anerkennung um die Jugendarbeit*
- § 10 *Willi-Daume-Fairplay-Preis*
- § 11 *Ehrenplakette*
- § 12 *Ehrenurkunde*
- § 13 *Eintrag ins Goldene Buch*
- § 14 *Besondere Rechte*
- § 15 *Ehrungsausschuss*
- § 16 *Antragsbearbeitung*
- § 17 *Widerruf von Ehrungen*
- § 18 *Inkraftsetzung*

§ 1 Allgemeines

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um die Entwicklung des Handballsports verleiht der DHB Auszeichnungen an Personen und Organisationen.

§ 2 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des DHB-Präsidenten mindestens 10 Jahre geführt hat. Der Ehrenpräsident hat auf dem Bundestag und im Bundesrat Sitz und erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung den DHB-Ehrenring. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Bundesrats und mit Beschluss des Bundestages.

§ 3 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Handballsport und den DHB außerordentlich verdient gemacht hat und

- mehr als 5 Jahre DHB-Präsident oder
- mehr als 10 Jahre Mitglied des DHB-Präsidiums oder
- mehr als 15 Jahre Mitglied des Bundesrats oder
- mehr als 15 Jahre Vorsitzender eines DHB-Gerichts war.

Ehrenmitglieder haben auf dem Bundestag Sitz. Ehrenmitglieder sollten im Besitz der Goldenen Ehrennadel des DHB sein. Die Ernennung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Bundesrats durch Beschluss des Bundesrats.

§ 4 DHB-Ehrenring

Den DHB-Ehrenring erhält jeder durch den Bundestag ernannte Ehrenpräsident.

Der DHB-Ehrenring kann auch an Personen verliehen werden, die sich um die Entwicklung und Förderung des Handballs langjährig außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Die Zahl von zehn lebenden Trägern des Ehrenrings kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt und mit einer speziellen Gravur versehen. Die Auszeichnung wird auf Antrag des Bundesrats durch den Bundestag verliehen.

§ 5 Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen. Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln müssen enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Verein/Verband des Auszuzeichnenden und eine Kurzbeurteilung.

- (1) Die **Ehrennadel in Bronze** mit Urkunde wird an ehrenamtliche Mitarbeiter verliehen, die sich besondere Verdienste um die Handballentwicklung in ihrem Verein und/oder in ihrem Verband erworben haben.

Die Ehrennadel besteht aus dem DHB-Abzeichen mit halbem bronzenen Kranz. Sie kann auf Antrag der Verbände oder durch Initiative des Präsidiums vom Präsidium verliehen werden.

- (2) Die **Ehrennadel in Silber** mit Urkunde wird an ehrenamtliche Mitarbeiter verliehen, die

- im DHB oder bei der IHF oder der EHF mindestens zehn Jahre ununterbrochen in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern erfolgreich tätig waren oder
- in den Vorständen/Präsidien/Erweiterten Präsidien und Verbandsgremien der Mitgliedverbände des DHB mindestens 10 Jahre ununterbrochen in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern erfolgreich tätig waren und die höchste Auszeichnung des Mitglied/Landesverbandes tragen oder
- in den nachgeordneten Verbänden der Mitgliedverbände des DHB mindestens 15 Jahre ununterbrochen in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern erfolgreich tätig waren und die höchste Auszeichnung des Mitglied/Landesverbandes tragen.

Die Ehrennadel besteht aus dem DHB-Abzeichen mit halbem silbernen Kranz. Sie kann auf Antrag der Verbände oder durch Initiative des Präsidiums vom Präsidium verliehen werden.

- (3) Die **Ehrennadel in Gold** mit Urkunde wird an ehrenamtliche Mitarbeiter verliehen, die

- im DHB oder bei der IHF oder der EHF mindestens 15 Jahre ununterbrochen in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern besondere Leistungen für den Handball erbrachten und die DHB-Ehrennadel in Silber mindestens schon 5 Jahre besitzen oder
- in den Vorständen/Präsidien/Erweiterten Präsidien und Verbandsgremien der Mitgliedverbände des DHB mindestens 15 Jahre ununterbrochen in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern besondere Leistungen für den Handball erbrachten und die DHB-Ehrennadel in Silber mindestens schon 5 Jahre besitzen oder
- in den nachgeordneten Verbänden der Mitgliedverbände des DHB mindestens 20 Jahre ununterbrochen in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern besondere Leistungen für den Handball erbrachten und die DHB-Ehrennadel in Silber mindestens schon 5 Jahre besitzen.

Die Ehrennadel besteht aus dem DHB-Abzeichen mit halbem goldenen Kranz. Sie kann auf Antrag der Verbände oder durch Initiative des Präsidiums vom Präsidium verliehen werden.

§ 6 Erinnerungsnadel für Spieler(innen)

Die *Erinnerungsnadel in Bronze* wird an Nationalspieler(innen) für ihr erstes Länderspiel verliehen.

Die *Erinnerungsnadel in Silber* wird an Nationalspieler(innen) für das 100. Länderspiel in der A-Nationalmannschaft verliehen.

Die *Erinnerungsnadel in Gold* wird an Spieler(innen) für das 200. Länderspiel in der A-Nationalmannschaft verliehen.

Die *Erinnerungsnadel in Gold mit Ehrenkranz* wird an Spieler(innen) für das 250. Länderspiel in der A-Nationalmannschaft verliehen.

§ 7 Erinnerungsnadel für Schiedsrichter(innen)

Die *Erinnerungsnadel* wird an Schiedsrichter(innen) verliehen

- in *Bronze* bei 200 DHB-Einsätzen,
- in *Silber* bei 350 DHB-Einsätzen und
- in *Gold* bei 500 DHB- und mindestens 25 internationalen Einsätzen.

Die jeweilige Erinnerungsnadel wird auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission vom Präsidium verliehen.

§ 8 Schiedsrichterdiplom

Das *Schiedsrichterdiplom* kann an Schiedsrichter(innen) verliehen werden, wenn sie mindestens 50 Länderspiele von A-Nationalmannschaften geleitet haben und in der Schiedsrichteraus- und -weiterbildung aktiv tätig sind.

Das Schiedsrichterdiplom wird auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission vom Präsidium verliehen.

§ 9 Anerkennung um die Jugendarbeit

Die Deutsche Handballjugend kann in Anerkennung um die Jugendarbeit im Handballsport eigene Ehrungen vornehmen. Diese Ehrungen werden in der DHB-Jugendordnung geregelt.

§ 10 Willi-Daume-Fairplay-Preis

Der *Willi-Daume-Fairplay-Preis* wird an Vereine, Verbände, Mannschaften, Organisationen oder Einzelpersonen verliehen, die sich in besonderer Weise für die Verbreitung des Fair-Play-Gedankens verdient gemacht haben.

Der Preis besteht aus einem gravierten Pokal mit Urkunde und einer Prämie. Er wird auf Vorschlag der Mitgliedverbände durch das Präsidium auf dem DHB-Bundestag verliehen.

§ 11 Ehrenplakette

Mit der *Ehrenplakette in Bronze, Silber bzw. Gold* werden Handballabteilungen und – vereine geehrt, die ihr 50-, 75- bzw. 100-jähriges Bestehen nachweisen. Sie wird auf Antrag des zuständigen Landesverbandes und durch Beschluss des Präsidiums verliehen.

§ 12 Ehrenurkunde

Die *Ehrenurkunde* wird an außerhalb des DHB tätige Personen verliehen, die sich als Förderer des deutschen Handballs besondere Verdienste erworben.

Die Auszeichnung besteht aus einer vom DHB-Präsidenten unterzeichneten Urkunde. Die Ehrenurkunde wird auf Beschluss des Präsidiums verliehen.

§ 13 Eintrag ins Goldene Buch des DHB

Beim DHB wird ein Goldenes Buch geführt. In das Goldene Buch des DHB dürfen sich Personen eintragen, die sich in herausragender Weise um den Handball verdient gemacht haben und für die eine Ehrung nach dieser Ehrungsordnung wegen fehlender Voraussetzungen sonst nicht möglich ist. Die Entscheidung über die Eintragung trifft das Präsidium.

§ 14 Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Inhaber der DHB-Ehrennadel in Gold erhalten einen Ausweis und damit das Recht zum freien Eintritt bei allen Handballspielen, die vom DHB, seinen Verbänden und Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland veranstaltet werden.

§ 15 Ehrungsausschuss

Das Präsidium beruft einen Ehrungsausschuss von drei Mitgliedern, der eingehende Anträge auf Ehrung gemäß § 5 prüft und mit einer Stellungnahme versehen dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt.

§ 16 Antragsbearbeitung

Auszeichnungsanträge nach §§ 5 und 8 sind von den Antragsberechtigten mindestens drei Monate vor dem Verleihungstermin bei der DHB-Geschäftsstelle einzureichen. Für jeden Antrag ist eine Bearbeitungsgebühr lt. Festlegung in der Gebührenordnung zu entrichten. Die Auszeichnungsregistratur wird in der DHB-Geschäftsstelle geführt.

§ 17 Widerruf von Ehrungen

Der Bundesrat in den Fällen der §§ 2, 3 und 4 und das Präsidium in den übrigen Fällen haben das Recht, Ehrungen von Personen zu widerrufen, wenn der Betreffende sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Der Betreffende hat die Auszeichnung innerhalb eines Monats zurückzugeben.

§ 18 Inkraftsetzung

Diese Ordnung ist am 21. September 2013 vom DHB-Bundestag beschlossen worden und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Handballbund

Dr. Anja Matthies
Vizepräsidentin Recht